

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 05: IV 140

für den Einzelplan 12: IV 460

IV 2, IV 200, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240,
IV 250, IV 260, IV 270,

IV 1, IV 3, IV 4

Bearbeiter: Katy Grewe

Telefon: 0385 / 588-14292

AZ: IV-H 1200-20211-2020/005-003

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Grewe@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 14. Dezember 2020

Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2021; 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Inhalt

1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Allgemeine Bemerkungen	3
3.	Bewirtschaftungsregelungen	4
3.1	Erhebung von Einnahmen	4
3.2	Bewirtschaftung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE).....	5
3.3	Bewirtschaftung und Anmietung von Liegenschaften	10
3.4	Änderungen oder Mehrkosten bei Baumaßnahmen und Beschaffungen.....	10
3.5	Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020	11
3.6	Deckungsfähigkeiten	11
3.7	Zusätzliche Einnahmen, Ausgaben und VE	12
3.8	Über- und außerplanmäßige Ausgaben und VE	16
3.9	Bewilligung von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO und zugehörige VV).....	19
3.10	Begleichung von Schäden bei Verkehrsunfällen, Regelungen bei Unfällen.....	22
3.11	Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen	23
3.12	Erwerb und Veräußerung.....	23
3.13	Meldung der voraussichtlichen Betriebsmittelbedarfe ab 10 000 000 Euro	25
3.14	Auswirkung organisatorischer Veränderungen innerhalb der Landesverwaltung.....	25
3.15	Behandlung von Vergütungen für Nebentätigkeiten der Kabinettsmitglieder	25
3.16	Anwendung der VV zu § 61 LHO	26
3.17	Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle im LAiV M-V	26
4.	Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgaben	27
4.1	Personalausgabenbudgetierung	27
4.2	Bewirtschaftung von Stellen	27
4.3	Bewirtschaftung von Personalausgaben.....	33
4.4	Unterrichtungen.....	37
4.5	Verschiedenes	38
5.	Beteiligung/Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der Haushaltsführung	39
6.	Zahlungen an nationalen Feiertagen in Ländern der Europäischen Union.....	39
7.	Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie Einrichtungen nach § 15 Absatz 2 LHO.....	39
8.	Vorlagen an den Finanzausschuss.....	39
9.	Umsetzung Vermögensnachweis mit SAP	40
10.	Inkrafttreten	40

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 (Lesefassung)
- Anlage 2 Nachweis der globalen Minderausgaben Titel 1111 972.03
- Anlage 3 Vordruck: Jahresmeldung und Einzelzahlungen Betriebsmittelbedarfe
- Anlage 4 Vordruck: Antrag auf Projektanerkennung und Doppelbesetzung gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7a) Haushaltsgesetz 2020/2021
- Anlage 5 Vordruck: Antrag auf Projektanerkennung und Doppelbesetzung gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 11 Haushaltsgesetz 2020/2021
- Anlage 6 Durchführungsbestimmungen zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 2 und § 8 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2020/2021
- Anlage 7 Durchführungsbestimmungen zu § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2020/2021
- Anlage 8 Vordruck zu § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2020/2021
- Anlage 9 Vordruck zu § 8 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2020/2021
- Anlage 10 Vordruck zu § 8 Absatz 7 Haushaltsgesetz 2020/2021
- Anlage 11 Muster Finanzausschuss-Vorlage

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1** Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung richtet sich nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) sowie nach den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und diesem Erlass.
- 1.2** Rechtsgrundlage für die Bewirtschaftung ist außerdem das am 11. Dezember 2019 vom Parlament beschlossene Haushaltsgesetz 2020/2021 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltes (**Anlage 1**). Die Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der Haushaltsansätze für 2021 treten ab dem 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Allgemeine Bemerkungen

- 2.1** Mit dem Haushaltsgesetz 2020/2021 hat der Landtag einen Doppelhaushalt verabschiedet. Davon unberührt bleibt der Grundsatz der Jährlichkeit, denn die Haushaltspläne sind entsprechend § 12 LHO getrennt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beschlossen worden. Demzufolge wird mit diesem Erlass ausschließlich die Bewirtschaftung für das Haushaltsjahr 2021 geregelt.
- 2.2** Die Veranschlagung im Haushaltsplan begründet nach § 3 LHO nur eine Ausgabeermächtigung für die Verwaltung; sie stellt keine Ausgabeverpflichtung dar. Die Veranschlagung von Ausgabemitteln entbindet die Verwaltung während der Ausführung des Haushaltsplans nicht von der Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Notwendigkeit der Ausgaben in jedem Einzelfall.

Die Ressorts und ihre nachgeordneten Dienststellen sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sparsam zu bewirtschaften. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen sowie für alle Maßnahmen, die zu Vorbelastungen für Folgejahre führen.

- 2.3** Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des Finanzministeriums bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestätigen, dass der Beauftragte für den Haushalt entsprechend den Bestimmungen des § 9 LHO und der dazu erlassenen VV beteiligt worden ist, soweit er nicht ausdrücklich auf seine Beteiligung verzichtet hat (vergleiche Nummer 5.3 der VV zu § 9 LHO).

2.4 Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist stets zu prüfen, ob der dafür verantwortliche Landesbedienstete regresspflichtig ist.

2.5 Das Finanzministerium verweist darauf, dass es mittlerweile gute Praxis der Beauftragten für den Haushalt ist, an geeigneter Stelle im Einzelplan einen Teil der zugewiesenen Mittel in der Bewirtschaftung zunächst nicht freizugeben, um unvorhergesehene Mehrbedarfe decken zu können. Das Finanzministerium bittet die Beauftragten für den Haushalt, an dieser Praxis festzuhalten.

3. Bewirtschaftungsregelungen

3.1 Erhebung von Einnahmen

Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (vergleiche § 34 Absatz 1 LHO). Die verspätete oder unvollständige Erhebung von Einnahmen führt im Grundsatz dazu, dass zur Sicherung der Liquidität unnötig (Folge-)Kredite aufgenommen und entsprechend höhere - und vor allem vermeidbare - Zinszahlungen geleistet werden müssen. In diesem Zusammenhang bitte ich sicherzustellen, dass sich Drittmittelausgaben des Landes und die dazugehörigen Drittmiteleinnahmen innerhalb des Haushaltsjahres betragsmäßig ausgleichen (periodengerechte Ausgabengestaltung).

Die dem Land verbleibenden Möglichkeiten von Einnahmeverbesserungen sind in allen Bereichen laufend zu überprüfen und in gebotenem Maße auszuschöpfen. Die Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen ist Pflichtaufgabe der Ressorts. Das heißt, Einnahmen sind auch dann zu erheben, wenn sie im Haushaltsplan nicht veranschlagt worden sind.

3.1.1 Erhebung von Einnahmen aus der privaten Nutzung von Druck- und Kopiergeräten

Die Kosten für auf den dienstlich verfügbaren Druck- und Kopiergeräten hergestellte Privatkopien und Ausdrucke sind den Bediensteten in Rechnung zu stellen.

Der Preis je Kopie ist für den Geschäftsbereich/die Dienststelle so zu ermitteln, dass er die mit der Fertigung der Kopie (Kopierstellungskosten) sowie die mit der Feststellung, Festsetzung und Beitreibung der Kopierentgelte im Zusammenhang stehenden Kosten deckt.

Das Verfahren zur Feststellung, Festsetzung und Beitreibung der Kopierentgelte ist wirtschaftlich zu gestalten (§ 7 LHO). Der darauf entfallende Anteil sollte nicht den überwiegenden Teil des ermittelten Kopiepreises ausmachen. Auf die Anlage zur VV zu § 59 LHO (Kleinbeträge) wird hingewiesen.

Sofern Einzelpreise je Kopie in den Geschäftsbereichen/Dienststellen nicht selbst in geeigneter Weise ermittelt werden können, sind je Kopie folgende Preise anzusetzen:

- Kopie auf diensteigenen Geräten (schwarz)
 - je DIN A 4-Seite: 0,10 Euro
 - je DIN A 3-Seite: 0,15 Euro

- Kopie auf diensteigenen Geräten (farbig)
 - je DIN A 4-Seite: 0,25 Euro
 - je DIN A 3-Seite: 0,50 Euro

Analog ist bei der Herstellung von Ausdrucken für Privatzwecke auf dienstlich verfügbaren Druckern zu verfahren.

3.1.2 Außerplanmäßige Einnahmetitel (Leertitel)

Außerplanmäßige Einnahmetitel (Leertitel) werden vom Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen obersten Landesbehörde verfügt. Die Verfügung zur Einrichtung des Titels ist dem zuständigen Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums zuzuleiten. Eine Kopie der Verfügung ist dem Landesrechnungshof zuzusenden. Das zuständige Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums veranlasst die Einrichtung der Titelstammdaten im Verfahren ProFiskal.

3.2 Bewirtschaftung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE)

3.2.1 Bewirtschaftungsfreigabe der Ausgabeansätze

Die Ausgabeansätze für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit zur Bewirtschaftung freigegeben. Davon ausgenommen sind die in der Tabelle zu Nummer 3.2.5 aufgeführten Ausgabeansätze.

Das Finanzministerium behält sich vor, die Mittelfreigabe für bereits freigegebene Ansätze jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen.

3.2.2 Bewirtschaftung von VE

3.2.2.1 Bewirtschaftungsfreigabe von VE

Die Inanspruchnahme von VE bedarf nach § 38 Absatz 2 Satz 1 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums.

Ich erteile hiermit für alle im Haushaltsjahr 2021 veranschlagten und nicht anderweitig gesperrten oder sonstigen im Einzelfall nicht freigegebenen VE meine Einwilligung zu deren Inanspruchnahme.

Bewirtschaftungseinschränkungen bei von Dritten bereitgestellten VE sind bei der Inanspruchnahme des Kofinanzierungsanteils zu beachten.

Bei der Inanspruchnahme von VE ist weiter zu berücksichtigen, dass auch in den folgenden Jahren Einsparungen nicht auszuschließen sein werden. Deshalb müssen VE einschließlich der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Ansätze grundsätzlich unterschreiten.

Auf Nummer 3.7.5 (Verstärkungs-VE im Einzelplan 11) wird hingewiesen.

Das Finanzministerium behält sich vor, die Freigabe für bereits zur Bewirtschaftung freigegebene VE jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen.

3.2.2.2 Buchung der VE-Inanspruchnahme im Verfahren ProFiskal

Die Inanspruchnahme von VE ist im ProFiskal-Verfahrensteil Mittelbewirtschaftung (DHB) zu erfassen. Die Buchungen dienen als Grundlage für den Nachweis in der Haushaltsrechnung. Nur nach konsequenter Erfassung aller in Anspruch genommenen VE in DHB können die im HKR-Verfahren erzeugten Listen über die Inanspruchnahme

von VE und den Bestand an Verpflichtungen (Anlagen IX und XII gemäß Rechnungslegungserlass zur Aufstellung der Haushaltsrechnung) verwendet werden.

3.2.2.3 Bewirtschaftungshinweise zu § 38 Absatz 4 LHO

3.2.2.3.1 Hinweis auf Auslegung „laufendes Geschäft“ im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 1 LHO

Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung in den Behörden erfüllen die Ausgaben für jährlich anfallende Kosten beispielsweise für Softwarewartung und -pflege und Serverbetrieb sowie die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einbindung weiterer Nutzer sowohl die Voraussetzung eines wiederkehrenden als auch die eines verwaltungsüblichen Geschäfts. Nach § 38 Absatz 4 Satz 1 LHO bedarf es in diesen Fällen keiner Verpflichtungsermächtigung.

Davon zu unterscheiden und nicht unter diese Regelung fallen Ausgaben für die Entwicklung und erstmalige Einrichtung von IT-Systemen in der Behörde.

Die Entscheidung zum Vorliegen eines Falles nach § 38 Absatz 4 Satz 1 LHO ist in der Bewirtschaftung zu treffen und bedarf grundsätzlich keiner Beteiligung des Finanzministeriums.

3.2.2.3.2 Voraussetzungen zur Anwendung des § 38 Absatz 4 Satz 2 LHO (Verpflichtungen zu Lasten übertragbarer Ausgaben)

Gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 LHO bedarf es einer Verpflichtungsermächtigung auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden. Voraussetzungen sind damit, dass es sich um übertragbare Ausgaben handelt, die Verpflichtung in Höhe sich abzeichnenden Ausgaberesstes eingegangen wird und die Verpflichtung für das Folgejahr erfolgt. Damit ist es möglich, auch Verpflichtungen auf der Grundlage des Haushaltsansatzes des laufenden Haushaltsjahres zu Lasten des kommenden Jahres einzugehen, wenn entgegen der Planung bei der Haushaltsaufstellung die Leistung der Ausgabe auf das folgende Haushaltsjahr verschoben werden soll. Das Ressort hat sicherzustellen, dass in dem Folgejahr die Summe der Ausgabeermächtigung aus Haushaltsansatz und übertragenen Ausgabeermächtigung ausreicht, um die Verpflichtung abzudecken.

Die Entscheidung zum Vorliegen eines Falles nach § 38 Absatz 4 Satz 2 LHO ist in der Bewirtschaftung zu treffen und bedarf grundsätzlich keiner Beteiligung des Finanzministeriums.

3.2.3 Bewirtschaftungseinschränkungen

3.2.3.1 Allgemeiner Hinweis

Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andere der Bewirtschaftung entgegenstehende Regelungen wie Haushaltssperren bei verschiedenen Einzelmaßnahmen (z. B. gemäß Haushaltsvermerk) oder Sperren bei allen nach § 24 Absatz 3 und 4 LHO veranschlagten Baumaßnahmen (ohne Entwurfsunterlage-Bau) von dieser Bewirtschaftungsfreigabe nicht berührt werden. Diese Sperren gelten deshalb fort.

Zur Klarstellung wird weiter darauf hingewiesen, dass sich die Sperren sowohl auf Kassenmittel als auch auf die bei den betroffenen Maßnahmen veranschlagten VE beziehen können.

3.2.3.2 Nachweis und Auflösung Globaler Minderausgaben

3.2.3.2.1 Im Haushaltsplan 2021 sind als Ausnahme vom Einzelveranschlagungsprinzip globale Minderausgaben in den Einzelplänen 04 bis 12 und 15 zum Haushaltsausgleich veranschlagt. Der Haushaltsgesetzgeber hat hiermit den nach der Verfassung des Landes notwendigen Haushaltsausgleich an die Exekutive in den Haushaltsvollzug verlagert. Während der Haushaltsplan die Verwaltung zur Leistung von Ausgaben und Verpflichtungen ermächtigt (vgl. § 3 LHO M-V), ist die globale Minderausgabe verpflichtend zu erbringen.

Zum haushaltsmäßigen Ausgleich der aus der Corona-Pandemie, deren Folgen sowie den notwendigen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung sich ergebenden Mindereinnahmen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2021 sind mit dem 1. Nachtragshaushalt 2021 in den Einzelplänen 04 bis 11, 12 und 15 einzelplanspezifische globale Minderausgaben in Höhe von insgesamt 280,0 Mio. Euro veranschlagt. Weitere globale Minderausgaben bestehen für die Bereiche:

- Personalausgaben (Kapitel 1108) und
- Sportförderung (Kapitel 1111).

Der Nachweis der globalen Minderausgaben erfolgt im Rahmen der Haushaltsdurchführung durch Soll-Veränderung zu Lasten veranschlagter Ausgaben. Dabei sind die globalen Minderausgaben in ProFiskal durch Soll-Umsetzung mittels Buchungstextschlüssel „S24“ aufzulösen.

3.2.3.2.2 Einzelplanspezifische globale Minderausgabe (140 Mio. Euro)

Die erforderlichen Einsparungen sind grundsätzlich in den Hauptgruppen 5 bis 8 nachzuweisen. Personalminderausgaben können durch das Ressort erst dann auf die einzelplanspezifische globale Minderausgabe angerechnet werden, wenn die einzelplanspezifische Personalminderausgabe gemäß 2. Haushaltsrunderlass 2020/2021 vom 24. August 2020 (IV 200e/H 1100-20212-2020/002-003) erwirtschaftet worden ist.

Der Nachweis der vollständig erbrachten einzelplanspezifischen globalen Minderausgabe ist **bis zum 14. Januar 2022** durch Soll-Umsetzung in ProFiskal mittels Buchungstextschlüssel „S24“ in eigener Zuständigkeit des Ressorts aufzulösen und dem Finanzministerium durch die Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen.

3.2.3.2.3 Einzelplanspezifische Personalminderausgabe (52,1 Mio. Euro)

Der Nachweis über die einzelplanspezifische Personalminderausgabe erfolgt durch Soll-Veränderung zu Lasten veranschlagter Ausgaben der Hauptgruppe 4. Die Beauftragten für den Haushalt der Ressorts haben dem Finanzministerium (IV 200-1) **bis zum 14. Januar 2022** die zur Einsparung vorgesehenen Haushaltstitel und Beträge zu benennen (Kapitel, Maßnahmegruppe, Titel, Betrag in Euro) und die Haushaltsmittel auf der OEH 00000000 bereitzustellen. Durch das Finanzministerium erfolgt die haushaltstechnische Umsetzung der Soll-Einsparungen zugunsten der globalen Personalminderausgabe im Kapitel 1108 mit dem Buchungstextschlüssel „S24“ in ProFiskal.

3.2.3.2.4 Globale Minderausgabe Kapitel 1111 (140 Mio. Euro)

Veranschlagte Ausgabezwecke in den Einzelplänen, insbesondere für Maßnahmen der Modernisierung, Digitalisierung und Investitionsbeschleunigung in der Landesverwaltung, deren Finanzierung ab dem Haushaltsjahr 2021 aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ erfolgt, sind als Einsparung zugunsten der anteiligen Auflösung der globalen Minderausgabe im Kapitel 1111 (Titel 972.03) zu verwenden. Die Beträge je Einzelplan sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Die Beauftragten für den Haushalt der Ressorts haben dem Finanzministerium (IV 200-1) **bis zum 31. März 2021** die zur Einsparung vorgesehenen Haushaltstitel und Beträge zu benennen und die Haushaltsmittel auf der OEH 00000000 bereitzustellen. Durch das Finanzministerium erfolgt die haushaltstechnische Umsetzung der Soll-Einsparungen zugunsten der globalen Minderausgabe mit dem Buchungstextschlüssel „S24“.

3.2.3.2.5 Globale Minderausgabe für zusätzlich veranschlagte Ausgaben der Sportförderung (1,9 Mio. Euro)

Im Kapitel 1111 ist für zusätzlich veranschlagte Ausgaben der Sportförderung im Kapitel 1007 eine globale Minderausgabe veranschlagt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung haben in Höhe von jeweils 600 TEUR anteilige Einsparungen nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt hierbei durch Soll-Umsetzung zu Lasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und/oder 6 in den betroffenen Einzelplänen. Die Einsparungen sind auf der OEH 00000000 bereitzustellen und eine Titelübersicht (Kapitel, Maßnahmegruppe, Titel, Betrag in Euro) dem Finanzministerium (IV 200-1) **bis zum 14. Januar 2022** mitzuteilen.

3.2.4 Bewirtschaftungshinweis zu § 17 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2020/2021

Die Nutzung der Ermächtigung nach § 17 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2020/2021 wird durch das Finanzministerium für das Haushaltsjahr 2021 restriktiv angewendet, da nicht benötigte Ausgabeermächtigungen vordringlich zur Erbringung der einzelplanspezifischen globalen Minderausgaben erforderlich sind und insofern nicht zur Deckung von zusätzlichen investiven Ausgaben zur Verfügung stehen.

3.2.5 Ausnahme von der Bewirtschaftungsfreigabe nach Nummer 3.2.1 für Ausgabeansätze für Anschlüsse, die auf den georedundanten zentralen SIP-Trunk (zSIP) portiert sind

Auf den Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 18. November 2019 (Az.: VIII-0572-VR040-2016/002-019) wird Bezug genommen. Alle Anschlüsse, die im Rahmen des IP-Telefonie-Verbundes mit den zentralen IP-Telefonie-Systemen (Cisco Callmanager) in der DVZ M-V GmbH verbunden sind, wurden im Rahmen des Projektes „KommSt“ auf den zSIP überführt. Nach der Portierung der Rufnummer entfallen die Kosten für die vorhandenen Anschlüsse vor Ort. Diese Mittel werden für die beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung veranschlagten Kosten für den zSIP herangezogen.

Daher bleiben folgende Ausgabeansätze je Einzelplan für das Haushaltsjahr 2021 von der Bewirtschaftungsfreigabe ausgenommen; die oder der Beauftragte für den Haushalt hat dafür Sorge zu tragen.

Einzelplan	Minderausgaben pro Haushaltsjahr Beträge in Euro
01 (ohne LfDI)	---
01 LfDI	778,00
02	---
03	7.085,00
04	102.406,00
05	78.392,00
06	7.316,00
07	20.229,00
08	50.945,00
09	86.294,00
10	18.186,00
11	---
12	---
14	---
15	24.428,00
Summe	396.059,00

3.2.6 Bewirtschaftungsregelungen zu § 6 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2020/2021

Für die Bewirtung bei den Besprechungen wird im Rahmen der Bewirtschaftung auf Antrag der oder des Beauftragten für den Haushalt des jeweiligen Einzelplans ein gesonderter Titel in der Hauptgruppe 5 eingerichtet.

Voraussetzung für die Bewirtung während einer Besprechung ist

- die Teilnahme von Mitarbeitern, deren Dienstort nicht der Besprechungsort ist oder
- eine Besprechungsdauer, die eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Um eine unangemessene Selbstbewirtung auszuschließen, ist eine Bewirtung auch bei langer Dauer dann ausgeschlossen, wenn alle Teilnehmer einer Dienststelle angehören.

Angemessen wird im Regelfall das Anbieten von Kaffee, Tee, Wasser und Gebäck oder Obst sein.

Auf Ebene der einzelnen Abteilungen oder Behörden, beispielsweise in Vorzimmern der Leitung, ist ein Vorrat an Kaffee, Tee, Wasser und Gebäck anzuschaffen, der unter den oben beschriebenen Voraussetzungen verwendet werden darf. Die Mittel sollten durch den für den Titel zuständigen Beauftragten für den Haushalt nach Vorlage entsprechender Belege angeordnet werden. In den Vorzimmern muss eine Liste geführt werden, für welche Besprechung auf den Vorrat zurückgegriffen wurde unter Angabe der folgenden Daten: Datum, Anlass, Organisator, Teilnehmerzahl, Beteiligung aus anderen Dienststelle, Teilnehmer mit anderem Dienstort, Dauer der Besprechung. Die Liste ist nach Ablauf des Haushaltsjahrs über den zuständigen Beauftragten für den Haushalt dem Beauftragten für den Haushalt des Einzelplans vorzulegen.

Auch für die Ausgaben aus besonderem dienstlichen Anlass wird im Rahmen der Bewirtschaftung auf Antrag der oder des Beauftragten für den Haushalt des jeweiligen Einzelplans ein gesonderter Titel in der Hauptgruppe 5 eingerichtet.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit wird in der Bewirtschaftung allerdings auf einen Betrag beschränkt, der der Anzahl der Mitarbeiter des Ressorts (einschließlich des nachgeordneten Bereichs) multipliziert mit dem Betrag von 1 Euro entspricht.

Besondere dienstliche Anlässe, für die diese Mittel eingesetzt werden können, sind die Verabschiedung in den Ruhestand oder die Begehung eines Arbeits- oder Dienstjubiläums. In diesem Zusammenhang soll die Übergabe beispielsweise eines Blumenstraußes ermöglicht werden.

Über den Einsatz der Mittel und die Angemessenheit der Ausgabe entscheidet die oder der zuständige Beauftragte für den Haushalt im Einzelfall (Regelfall Beauftragten für den Haushalt des Einzelplans, bei größeren nachgeordneten Einheiten der Beauftragten für den Haushalt dieser Einheit). In jedem Fall ist vom zuständigen Beauftragten für den Haushalt eine Liste über die Einzelfälle zu führen, aus der sich der Anlass und der konkrete Verwendungszweck ergeben. Diese Liste ist nach Ablauf des Haushaltsjahrs dem Beauftragten für den Haushalt des Einzelplans vorzulegen.

3.3 Bewirtschaftung und Anmietung von Liegenschaften

Mit dem Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020/2021 erfolgt eine Veranschlagung der Ausgaben für die Bewirtschaftung und Anmietung der Liegenschaften, die den Ressorts zur Nutzung von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern zur Verfügung gestellt werden, zentral im Einzelplan 12. Nicht in die Zuständigkeit der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter fallende Ausgaben für die Bewirtschaftung und Anmietung, sind im Haushaltsplan der Ressorts veranschlagt und werden dort bewirtschaftet.

3.4 Änderungen oder Mehrkosten bei Baumaßnahmen und Beschaffungen

Nach § 16 Satz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 sind unabhängig von der Ausgabenhöhe Erläuterungen zu allen einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen (Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8) verbindlich. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind Erläuterungen zu in sogenannten „Sammel-“ oder „Globaltiteln“ veranschlagten Beschaffungsmaßnahmen (z. B. „Beschaffung von Dienstfahrzeugen“, „Beschaffung von Geräten“) mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro und Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall nur hinsichtlich der in den Erläuterungen aufgezählten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Erläuterungen zu in Sammel- oder Globaltiteln veranschlagten Investitionsmaßnahmen mit Ausgaben von bis zu 175 000 Euro oder 1 000 000 Euro im Einzelfall nicht verbindlich sind. Abweichungen von den Erläuterungen sind demnach bei Einhaltung der Zweckbestimmung zulässig.

Nach § 54 Absatz 1 LHO darf bei Baumaßnahmen von den nach § 24 LHO erforderlichen Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderungen nicht erheblich sind. Maßgeblich sind hierbei die Unterlagen, die für die Aufstellung des Haushaltsplans zugrunde gelegt worden sind. Das Finanzministerium darf in weitergehende Ausnahmen einwilligen. Gleiches gilt auch für größere Beschaffungen. Das Nähere ist in § 11 Haushaltsgesetz 2020/2021 geregelt.

§ 11 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 definiert sowohl für Baumaßnahmen als auch für größere Beschaffungen den Begriff „erheblich“.

Bei wesentlichen Änderungen von Baumaßnahmen, die bedeutende Abweichungen von den Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus, der Gestaltung sowie der betriebstechnischen Anlagen darstellen, ist in jedem Fall – unabhängig von evtl. Mehrkosten – das Finanzministerium zu beteiligen.

Führen Kostenüberschreitungen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen, ist unabhängig von ihrer Höhe § 37 Absatz 1 oder § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO anzuwenden.

3.5 Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020

Für die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020 gelten die Bestimmungen im Reste-Erlass 2020.

3.6 Deckungsfähigkeiten

Für die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten finden

- §§ 20 und 46 LHO,
- § 7 Haushaltsgesetz 2020/2021 (vergleiche hierzu Nummer 4.3.1) sowie
- im Haushaltsplan für Einzelfälle ausgebrachte Deckungsvermerke

Anwendung.

Für die Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten sind die erforderlichen Soll-Veränderungen durch die jeweils zuständigen Beauftragten für den Haushalt oder durch von diesen bestimmte Bedienstete vorzunehmen (vergleiche Nummer 2 der VV zu § 46 LHO). Mit der Mittelverteilung kann die Befugnis zur Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten mit dem Buchungstextschlüssel 1 (Deckungsvermerke werden zugewiesen) übertragen oder mit dem Buchungstextschlüssel 2 (Deckungsvermerke werden nicht zugewiesen) ausgeschlossen werden.

Die Regelung in Nummer 3 der VV zu § 46 LHO, wonach einmal in Anspruch genommene Deckungsfähigkeiten nicht mehr rückgängig gemacht werden dürfen und hinsichtlich des bei dem deckungspflichtigen Ansatz entstandenen Mehrbedarfs nach § 37 LHO verfahren werden muss, gilt in Fällen der einseitigen Deckungsfähigkeit.

Der Mittelbewirtschafter und der Beauftragte für den Haushalt sind verpflichtet darüber zu wachen, dass im Rahmen der Bewirtschaftung die haushaltsrechtliche Ermächtigung nicht überschritten wird. Jede Deckungsfähigkeitsbuchung ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung wird in der Haushaltsrechnung als „Haushaltsüberschreitung ohne Einwilligung des Finanzministers“ ausgewiesen werden müssen, und zwar auch dann, wenn es ohne diese Buchung nicht zu einer Haushaltsüberschreitung gekommen wäre.

In Maßnahmegruppen, die laut Haushaltsvermerk in voller Höhe aus Drittmitteln gespeist werden und bei denen im Übrigen kein Deckungsvermerk ausgebracht ist, sind die Veränderungen der Ansätze innerhalb der MG im Verfahren ProFiskal (DHB - Mittelbewirtschaftung) mit dem Buchungstextschlüssel „S 20 - Umsetzung gemäß Haushaltsvermerk“ vorzunehmen.

Die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten zulasten von aus dem Haushaltsjahr 2020 übertragenen Haushaltsresten bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums. Sie ist nur für die in den Nummer 4 der VV zu § 46 LHO genannten Fälle vorgesehen.

3.7 Zusätzliche Einnahmen, Ausgaben und VE

3.7.1 Zusätzliche Einnahme- und Ausgabebetitel

Zusätzliche Einnahme- und Ausgabebetitel können z. B.

- nach § 6 Absatz 1 und 5, § 17 Absatz 8 sowie § 18 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2020/2021 oder
- als Folge von Umsetzungen gemäß § 50 LHO oder
- als Folge der Umsetzung von Verstärkungsmitteln oder zulässigen Umsetzungen nach entsprechenden Haushaltsvermerken bei Einzeltiteln (z. B. nach Haushaltsvermerk zu Titel 1108 971.01 „Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“)

eingrichtet werden und führen regelmäßig zu einer Veränderung des Haushaltssolls.

Gemäß § 17 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2020/2021 können Ansätze von EU-Einnahmen und EU-Ausgaben im Landeshaushaltsplan durch Umschichtungen haushaltsneutral geändert werden. Unter diese Ermächtigung fallen ebenso notwendige Anpassungen der Zweckbestimmungen einschließlich der Haushaltsvermerke sowie von Einnahme- und Ausgabeansätzen bisher nicht veranschlagter oder von der EU zusätzlich zur Verfügung gestellter Mittel, die erst nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2020/2021 eingehen.

Das jeweils zuständige Referat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums richtet die zusätzlichen Einnahme- und Ausgabebetitel auf Antrag der Fachressorts ein, veranlasst die entsprechenden Soll-Veränderungen im Verfahren ProFiskal und übersendet dem betroffenen Ressort die Einrichtungsverfügung; der Landesrechnungshof erhält jeweils eine Kopie der Einrichtungsverfügung und des Antrags des Fachressorts.

3.7.2 Verstärkung von Ausgaben

In den Kapiteln 1108 und 1111 sind nachstehende Verstärkungsmittel veranschlagt:

- Personalausgaben (Hauptgruppe 4),
- sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54),
- Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6),
- Verfügungsmittel für Mitglieder der Landesregierung,

Anträge auf Zuweisung von Verstärkungsmitteln sind an das jeweils zuständige Referat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums erst dann zu stellen, wenn alle eigenen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind (z. B. Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten); dies ist in den Anträgen darzustellen. Wegen der umfassenden Deckungsfähigkeiten bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sollte die Zuweisung von Verstärkungsmitteln in den Obergruppen 51 bis 54 lediglich eine Ausnahme darstellen. Vor der Antragstellung sind die jeweiligen Erläuterungen zu den Verstärkungstiteln zu beachten. Entsprechendes gilt auch für die Verstärkung von VE.

Zu beachten ist, dass die Bereitstellung von Verstärkungsmitteln gemäß der Haushaltsvermerke bei diesen Titeln **zugunsten neuer Titel** ab einem Betrag in Höhe von 200 000 Euro im Einzelfall der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages bedarf.

Verstärkungen werden prinzipiell nur vor der Leistung von Ausgaben oder vor dem Eingehen von Verpflichtungen gewährt. Zudem können zusätzliche Ausgabemittel grundsätzlich nur unter der Voraussetzung bereitgestellt werden, dass in Höhe der beantragten Mittel Einsparungen an anderer Stelle im Einzelplan nachgewiesen werden. Einspartitel sind bei der Antragstellung anzugeben und die Mittel im Verfahren ProFiskal auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

3.7.3 Zentral veranschlagte Ausgaben zur Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung

Im Titel 1108 548.02 sind Haushaltsmittel für sächliche Aufwendungen für nicht planbare ressortübergreifende Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung und Geschäftsprozessoptimierung veranschlagt. Diese Aufgaben werden im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin wahrgenommen. Anträge auf Zuweisung von Mitteln zur Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung sind an die Staatskanzlei zu stellen. Die Staatskanzlei erteilt die Einwilligung zur Umsetzung der Mittel auf der Grundlage eines positiven Votums zur Umsetzung der ressortübergreifenden Maßnahme zur Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei 1108 548.02. Die technische Umsetzung der Haushaltsmittel in ProFiskal erfolgt durch das Finanzministerium gemäß Haushaltsvermerk. Hierfür sind dem Finanzministerium durch die Staatskanzlei das Einwilligungsschreiben mit den Angaben zum begünstigten Titel (Einzelplan, Kapitel, Maßnahmegruppe, Titel, Zweckbestimmung) und Betrag zu übersenden. Die Staatskanzlei übersendet dem Landesrechnungshof jeweils eine Kopie der Einwilligungsverfügung und des Antrags des Fachressorts.

Zu beachten ist, dass die Umsetzung von Ausgaben gemäß Haushaltsvermerk ab einem Betrag in Höhe von 200 000 Euro im Einzelfall der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages bedarf. In diesen Fällen sind die Vorlagen an den Finanzausschuss entsprechend Nummer 8 vorzulegen.

3.7.4 Ausgaben oder Mehrausgaben aufgrund von Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage

3.7.4.1 Ausgaben oder Mehrausgaben, die durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden sollen (vergleiche verbindliche Erläuterung zu Titel 1111 359.01), sind mit dem Abschluss des Haushaltsjahres 2021 gesondert gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen.

3.7.4.2 Ausgaben, die durch weitere Entnahmen aus der Rücklage finanziert werden sollen (siehe § 17d Haushaltsgesetz 2021 und Tabelle 2 Erläuterung zu Titel 1111 359.01), bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Die bewilligten Mittel werden dem Ressort bei dem beantragten Titel als zusätzliches Bewirtschaftungskontingent aus zuwachsenden Einnahmen zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die tatsächliche Inanspruchnahme des zugewiesenen Bewirtschaftungskontingentes ist dem Finanzministerium (IV 200-1) bis zum **14. Januar 2022** mitzuteilen.

3.7.4.3 Die Entnahme aus der Rücklage für Projekte des Sonderprogramms 2017 „Digitale Agenda“ erfolgt auf der Grundlage der Ist-Abrechnung für das jeweilige Vorhaben. Der Nachweis über die Höhe der endgültigen Ist-Ausgaben ist dem Finanzministerium unter Nennung der Projektbezeichnung und Buchungsstelle (Kapitel, Maßnahmegruppe, Titel) zu übersenden. Abgeschlossene Projekte oder Vorhaben die nicht umgesetzt werden, sind zu kennzeichnen.

3.7.4.4 Die für Projekte des Sonderprogramms 2017 „Digitale Agenda“ auf der Grundlage von Nummer 3.7.4.3 ermittelten nicht verbrauchten Mittel aus Vorjahren werden ohne gesonderten Ressortantrag durch das Finanzministerium zur Bewirtschaftung freigegeben. Die Haushaltsmittel werden dem Ressort als zusätzliches Bewirtschaftungskontingent aus zuwachsenden Einnahmen auf dem Projekttitel zugewiesen.

3.7.4.5 Der Nachweis der Ausgaben gemäß Nummern 3.7.4.1 bis 3.7.4.3 ist dem Finanzministerium (IV 200-1) für die Abrechnung des

Haushaltsjahres 2020 bis zum **15. Januar 2021** und des Haushaltsjahres 2021 bis zum 14. Januar 2022

zu übersenden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen.

3.7.5 Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe

Auch für 2021 wurden im Kapitel 1108 bei den Titeln 971.01 „Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“ und 972.01 „Globale Minderausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“ entsprechende Ansätze (Kassenmittel: 3 000 000 Euro, VE: 199 930 000 Euro) ausgebracht. Diese Mittel und VE sind vorsorglich zur Deckung unvorhergesehener dringlicher Mehrbedarfe bei Ausgaben/VE der Hauptgruppen 5 bis 8 veranschlagt – für Fälle, in denen die Voraussetzungen von §§ 37 Absatz 1 und 38 Absatz 1 LHO nicht erfüllt sind. Bei Ausgaben über 200 000 Euro ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages erforderlich.

Die besondere Art der Veranschlagung (gleich hoher positiver oder negativer Ansatz bei den Kassenmitteln) erfordert zwingend, dass entsprechende Einsparungen von Kassenmitteln an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans anzubieten sind, weil sonst der Haushaltsausgleich nicht gewährleistet ist.

Die Ressorts werden gebeten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die zur Deckung angebotenen Beträge im Verfahren ProFiskal auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

In Fällen, in denen die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages erforderlich ist, sind die Vorlagen an den Finanzausschuss entsprechend Nummer 8 vorzulegen.

Die Verstärkung von VE ist grundsätzlich nur zulässig, wenn deren Finanzierung in den betroffenen Folgejahren durch das jeweilige Ressort sichergestellt werden kann. Eine Deckung ist hierfür nicht erforderlich.

3.7.6 Bewirtschaftung von Projekten aus Mitteln des „Strategiefonds Mecklenburg-Vorpommern“

3.7.6.1 Grundlage der Bewirtschaftung für das „Sondervermögen Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (vergleiche aktualisierte Fassung Anlage 11 zum Einzelplan 11 – Allgemeine Finanzverwaltung) ist der vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschlossene oder angepasste Wirtschaftsplan des Sondervermögens.

3.7.6.2 Ob eine Zuführung an das Sondervermögen möglich ist, wird sich regelmäßig erst im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses endgültig herausstellen. Deshalb wird der Wirtschaftsplan regelmäßig nach Schließung der Bücher entsprechend dem Beschluss

des Landtags durch das Finanzministerium angepasst. Die Schließung der Bücher erfolgt zum **31. März** des Folgejahrs (Nummer 1.1.3 der Anlage 3 der VV zu den §§ 70-80 der LHO).

3.7.6.3 Die Mittel des Strategiefonds werden entsprechend der geplanten Jahresscheibe gemäß Wirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Abrechnung nicht verbrauchter Mittel aus Vorjahren durch das Finanzministerium für die Bewirtschaftung freigegeben. Die bewilligten Mittel werden dem Ressort als zusätzliches Bewirtschaftungskontingent (Bewirtschaftungs-Soll) aus zuwachsenden Einnahmen ohne gesonderten Antrag auf einen Titel der Maßnahmegruppe 24 zur Bewirtschaftung zugewiesen. Das Ministerium kann im Rahmen der Bewirtschaftung die Mittel auf den sachlich richtigen Titel unter Verwendung des Buchungstextschlüssels „Verteilung Mittel Strategiefonds“ (D88) zuweisen. Die Deckungsfähigkeit zwischen den Einzelprojekten gemäß Wirtschaftsplan ist ausgeschlossen.

3.7.6.4 Die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Projekte und Vorhaben aus den Förderschwerpunkten ergibt sich aus deren fachlichen Inhalten.

Ministerium für Inneres und Europa:

Schwerpunkt A „Fortführung des Kofinanzierungsfonds zur Unterstützung der kommunalen Ebene“

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung:

Schwerpunkt B „Unterstützung der ländlichen Gestaltungsräume“ und Schwerpunkt C „Sonderprogramm Schulbau mit Schwerpunkt Inklusion“

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Schwerpunkt F Anschubfinanzierung Onkologisches Spitzenzentrum M-V (CCC M-V)

Schwerpunkt G Anschubfinanzierung standortübergreifende Bauingenieurausbildung

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung:

Schwerpunkt H Ehrenamtskarte

Die Zuständigkeit für die Projekte aus dem Globalvolumen ergibt sich aus der vom Landtag erfolgten Zuordnung. Sich bei der Umsetzung der Projekte ergebende veränderte Zuständigkeiten sind dem Finanzministerium bei gleichzeitiger Nennung der Veränderung des Bewirtschaftungskontingentes umgehend mitzuteilen. Die Federführung liegt bei dem projektaufnehmenden Ministerium. Durch das Finanzministerium erfolgt die Anpassung der Bewirtschaftungskontingente.

3.7.6.5 Nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren werden im Folgejahr dem Bewirtschaftungskontingent zugerechnet. Die Übertragung eines Haushaltsrestes in das nächste Haushaltsjahr entfällt hierdurch.

Von den jeweiligen Jahresscheiben der Projekte des Globalvolumens kann abgewichen werden, sofern die Gesamtsumme des jeweiligen Projektes gemäß Wirtschaftsplan nicht überschritten wird. Zwecks Zuweisung eines zusätzlichen Bewirtschaftungskontingentes ist die Inanspruchnahme dieses Bewirtschaftungsgrundsatzes für das „Sondervermögen Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ dem Finanzministerium mitzuteilen.

- 3.7.6.6** Nicht verbrauchte Projektmittel und zurückgeforderte Mittel aus zweckwidriger Verwendung fließen der Bestandsreserve des Sondervermögens zu. Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Es ist Aufgabe des Fachministeriums, die Zinsansprüche des Landes zu bestimmen. Die Zinsen fließen dem Landeshaushalt zu. Die zurückzuzahlenden Mittel sind auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundesbank Rostock unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen:

IBAN: DE 26 1300 0000 0014 0015 18
 BIC: MARKDEF1130
 Kassenzeichen für Rückzahlung (ohne Zinsen): 4021190002619
 Kassenzeichen für Zinsen: 4021190002627.

Im Verwendungszweck ist die ID-Nummer des Projektes zusätzlich anzugeben.

- 3.7.6.7** Die Entnahme aus dem Sondervermögen erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Ist-Abrechnung für das jeweilige Vorhaben (Ausgaben in den Schwerpunkten A bis H). Hierzu sind dem Finanzministerium (IV 200-1) für die Abrechnung des

Haushaltsjahres 2020 bis zum **15. Januar 2021** und des
 Haushaltsjahres 2021 bis zum **14. Januar 2022**

die endgültigen Ist-Ausgaben sowie das Volumen der erteilten Bewilligungen für die Vorhaben und Projekte unter Nennung der Buchungsstelle (Kapitel, Maßnahmegruppe, Titel) getrennt nach Vorhaben aus den jeweiligen Jahresabschlüssen mitzuteilen. Abgeschlossene Projekte und Vorhaben, die nicht umgesetzt werden, sind im Rahmen der Ist-Abrechnung kenntlich zu machen. Die nichtverausgabten Mittel dieser Fördervorhaben werden der Bestandsreserve des Strategiefonds zugeführt. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen.

- 3.7.6.8** Die Ressorts werden gebeten, im Schriftverkehr mit dem Finanzministerium neben der Projektbezeichnung zugleich die ID-Nummer anzugeben.

3.8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und VE

Die Möglichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und VE kommt erst in Betracht, wenn alle anderen Möglichkeiten (insbesondere Deckungsfähigkeiten, Verstärkungsmittel und Mittel zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe aus dem Einzelplan 11) ausgeschöpft sind.

3.8.1 Ausgaben und VE, die die Kriterien von § 37 Absatz 1 LHO erfüllen

Bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder VE müssen die Kriterien von § 37 Absatz 1 Satz 2 LHO (unvorhergesehen und unabweisbar) in jedem Einzelfall erfüllt sein.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts ist nicht erforderlich bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder VE, sofern der jeweilige Betrag die nachfolgend aufgeführten Betragsgrenzen nicht übersteigt (vergleiche § 3 Absatz 1 und 2 Haushaltsgesetz 2020/2021):

- Kassenmittel 1 500 000 Euro,
- VE 3 000 000 Euro insgesamt, zulasten eines Haushaltsjahres maximal 1 500 000 Euro,

- Kassenmittel und VE 3 000 000 Euro insgesamt, maximal 1 500 000 Euro pro Jahr.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sowie das Eingehen von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen zulasten folgender Haushaltsjahre gemäß §§ 37 Absatz 1 und 38 Absatz 1 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministers. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einwilligung des Finanzministers in über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungen nach §§ 37 und 38 LHO stets vor der Leistung von Ausgaben, vor dem Eingehen von Verpflichtungen zulasten solcher Ausgaben oder vor dem Eingehen von Verpflichtungen zulasten kommender Haushaltsjahre einzuholen ist. Ohne vorherige Einwilligung des Finanzministers geleistete über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder eingegangene Verpflichtungen sind als nicht genehmigte Überschreitungen in der Haushaltsrechnung darzustellen. Dazu gehören auch solche Mehrausgaben, bei denen bei korrekter Mittelbewirtschaftung eine Ermächtigung zur Leistung von Mehrausgaben bestanden hätte.

Anträge auf Einwilligung sind dem Finanzministerium auf den in den VV zu §§ 37 und 38 LHO beigefügten Mustern mit eingehender Begründung zuzuleiten. Bei jeder Antragstellung auf Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe oder VE ist eine Aussage darüber zu treffen, wann dieses unvorhergesehene Bedürfnis im jeweiligen Fachressort bekannt geworden ist.

Darüber hinaus sind insbesondere zu folgenden Kriterien Aussagen zu treffen:

- Das Land ist gesetzlich/rechtlich verpflichtet (gesetzliche Vorschrift angeben).
- Das Land ist aus anderen Gründen verpflichtet (z. B. Vertrag, Vereinbarung angeben).
- Die Zahlung oder das Eingehen der Verpflichtung kann nicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben oder bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalts zurückgestellt werden.
- Der Mehrbedarf/Bedarf ist der Höhe nach ermittelt worden. Dabei wurden alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, Haushaltsgesetz, Haushaltsvermerke) geprüft und genutzt.
- Die verfügbaren Mittel sind nicht durch angeordnete Zahlungen oder Festlegungen überschritten worden. Dabei wurden Bindungen als sog. laufende Geschäfte als weiterer Bedarf berücksichtigt.
- Die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, ist weder in Auftrag gegeben noch begonnen worden.

Nach § 37 Absatz 4 LHO sollen über- oder außerplanmäßige Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Eine Einwilligung wird grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn gleichzeitig konkrete Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans benannt werden. Minderausgaben, die aufgrund von Planungsunsicherheiten bei der Veranschlagung zwangsläufig im Vollzug entstehen, werden grundsätzlich nicht als Einsparung akzeptiert; ebenso werden Minderbedarfe bei aus 2020 übertragenen Haushaltsresten, die nicht oder nicht mehr benötigt werden, nicht anerkannt. Einnahmen können als Deckung für über- oder außerplanmäßige Ausgaben nur akzeptiert werden, sofern sie in einem engen Zusammenhang zu der zu leistenden Ausgabe stehen. Dies ist z. B. regelmäßig bei Komplementärfinanzierungen der Fall.

Die Ressorts werden gebeten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die zur Deckung angebotenen Beträge im Verfahren ProFiskal auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

3.8.2 Zweckgebundene Mittel Dritter

Sind für von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt, so sind diese formell wie über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln (vergleiche VV zu § 8 LHO). Die Voraussetzungen von § 37 Absatz 1 LHO (unvorhergesehen und unabweisbar) müssen aber nicht vorliegen.

Die erforderlichen Einnahme- und Ausgabebetitel werden auf Antrag der obersten Landesbehörde ohne Ansatz (Leertitel) außerplanmäßig durch die zuständigen Referate der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums eingerichtet. Die Einnahmetitel und die korrespondierenden Ausgabebetitel sind mit entsprechenden Haushaltsvermerken zu versehen.

3.8.3 Bewirtschaftung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben, VE und zweckgebundener Mittel Dritter

Bei Ausgaben und VE gemäß § 37 Absatz 1 LHO oder § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 LHO werden die ggf. erforderliche Einrichtung von Titelstammdaten und die notwendigen Veränderungen der Bewirtschaftungskontingente (BewSt: „00000000“) mit der Einwilligung vom Finanzministerium veranlasst.

Das jeweils zuständige Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums übersendet dem betroffenen Ressort das Original und dem Landesrechnungshof eine Kopie der Einrichtungsverfügung; der Landesrechnungshof erhält außerdem eine Kopie des Antrags nach dem Muster zu § 37 oder § 38 LHO.

Die Einwilligung des Finanzministers in über- oder außerplanmäßige Ausgaben und in über- oder außerplanmäßige VE stellt keine Soll-Veränderung dar. Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen dürfen deshalb nicht als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Fällt die mit einer 2020 erteilten Ermächtigung nach § 37 Absatz 1 LHO zusammenhängende Ausgabeverpflichtung in das Haushaltsjahr 2021, kann die fällige Zahlung grundsätzlich ohne nochmalige Beteiligung des Finanzministeriums in 2021 geleistet werden. Sie ist dann als über- oder außerplanmäßige Ausgabe (mit Genehmigung) in der Haushaltsrechnung für das Jahr 2021 unter Hinweis auf die Bewilligung aus dem Jahre 2020 zu erläutern. Die nach § 37 Absatz 4 LHO erforderliche Einsparung in 2020 bleibt davon unberührt. Um den Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres 2021 durch derartige Zahlungen nicht zu gefährden, ist jedoch in der Haushaltsrechnung des Jahres 2021 innerhalb des betroffenen Einzelplans eine gleich hohe Minderausgabe nachzuweisen.

Bei aus Drittmitteln finanzierten Ausgaben ist die Zuweisung eines Bewirtschaftungskontingents im Regelfall nicht sinnvoll. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands wird das Finanzministerium bei allen Titeln des Haushalts 2021, die in voller Höhe aus zuwachsenden Einnahmen gespeist werden, in den Titelstammdaten die Ermächtigungsart auf den Status „ohne Kontrolle der Haushaltsmittel“ setzen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Beauftragten für den Haushalt haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Haushaltsüberschreitungen nicht auftreten.

3.9 Bewilligung von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO und zugehörige VV)

Zuwendungen als freiwillige Leistungen des Landes an Dritte außerhalb der Landesverwaltung werden grundsätzlich nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses und häufig als Projektförderung im Rahmen erlassener Förderrichtlinien gewährt. Förderrichtlinien stellen nach Nummer 15.2 der VV zu § 44 LHO besondere Verwaltungsvorschriften zu der VV zu § 44 LHO dar.

Soweit neue besondere Verwaltungsvorschriften zur Gewährung von Zuwendungen erarbeitet und im Einwilligungsverfahren vorgelegt werden, ist zugleich ein Konzept vorzulegen, aus dem sich ergibt, auf welche Weise eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden soll. Hiervon ausgenommen sind Förderprogramme, die aus EU- oder Bundesmitteln eine Komplementärfinanzierung erhalten oder aus Mitteln des „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert werden.

Die fördernden Geschäftsbereiche haben bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien im Einzelnen zu untersuchen, ob die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berührt sein können und inwieweit dem in den Richtlinien mit geeigneten Zuwendungsvoraussetzungen zu entsprechen ist. Insbesondere ist bei der Erarbeitung von Richtlinien stets zu prüfen, inwieweit Zuwendungen des Landes auch mit Blick auf den jeweiligen Zweck an das Vorliegen der Barrierefreiheit gemäß § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) und Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention geknüpft werden sollen. Eine Aufnahme solcher Bestimmungen in die Förderrichtlinien ist nach den aktuellen Zuwendungsvorschriften möglich (vergleiche Nummer 15.2 der VV zu § 44 LHO).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das zuständige Fachministerium die Einhaltung der Grundsätze für Förderrichtlinien gemäß Anlage 5 der VV zu § 44 LHO sowie die Einhaltung von EU-rechtlichen Vorgaben zu prüfen und vor dem Erlass von Förderrichtlinien zunächst das Finanzministerium und danach den Landesrechnungshof in der in Nummer 15.2 der VV zu § 44 LHO vorgeschriebenen Form zu beteiligen hat. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine Stellungnahme der mit der Umsetzung des Zuwendungsverfahrens betrauten externen Stelle zur Einhaltung eines effizienten Abwicklungsverfahrens dem Finanzministerium zusätzlich vorzulegen. Eine Beteiligung des Begleitausschusses darf erst nach Zustimmung des Finanzministeriums erfolgen. Das Erfordernis der vorherigen Zustimmung gilt auch für die Fälle, in denen Fördergrundsätze dem Begleitausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Soweit in Förderrichtlinien Höchstsätze festgelegt worden sind, dürfen diese nicht als Regelfördersätze behandelt und nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

Mit Schreiben des Finanzministeriums vom 26. März 2015 (Az.: IV-H 1005-04405-2013/007-005) wird den Ressorts die Möglichkeit gegeben, dort von der Verfahrensvorschrift zu § 44 LHO abzuweichen, wo die bei der Bewilligung von Mitteln aus den EU-Fonds einschlägigen Regularien der EU bereits Regelungen für das Zuwendungsverfahren treffen. Damit soll vermieden werden, dass Bewilligungsbehörden und gegebenenfalls auch die Zuwendungsempfänger mit unterschiedlichen Anforderungen aus EU-Vorschriften und den Verwaltungsvorschriften des Landes konfrontiert werden und Doppelarbeit entsteht. In diesem Zusammenhang wird vornehmlich darauf hingewiesen, die von der EU zugelassenen und ausdrücklich erwünschten Vereinfachungen des Zuwendungsverfahrens zu nutzen.

Beispielsweise sei hier die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen genannt, die die Nachweisführung hinsichtlich der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Zuwendungsempfänger ganz erheblich vereinfachen werden oder auch der Verzicht auf einen nochmaligen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung, wenn die Auszahlung der Zuwendung auf Erstattungsbasis erfolgt und die Voraussetzungen aus der jeweiligen besonderen Verwaltungsvorschrift dafür vorliegen. Zudem kann auf einen nochmaligen Verwendungsnachweis verzichtet werden, wenn ein Nachweis mit bezahlten Rechnungen sowie einschlägigen Zahlungsnachweisen bei Auszahlungen nach Nummer 7.3 der VV zu § 44 LHO erbracht worden ist. Auch die Prüfung der Belege nach Nummer 11 der VV zu § 44 LHO kann vorverlegt werden, soweit die Auszahlung von Zuwendungen nach dem Erstattungsprinzip erfolgt ist und die Anforderungen an das Auszahlungsverfahren bei Erstattung oder die Zwischenverwendungsnachweise bei Auszahlung nach Nummer 7.3 der VV zu § 44 LHO die im Verwendungsnachweis geforderten Ansprüche erfüllen. Auf die sogenannte kursorische Prüfung der Nachweise nach Nummer 11 der VV zu § 44 LHO kann nicht verzichtet werden.

Auch außerhalb der Gewährung von Zuwendungen aus EU-Mitteln bietet die VV zu § 44 LHO Möglichkeiten zur Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens. So können beispielsweise Zuwendungen in geeigneten Fällen als Festbetragsfinanzierung in Form von Pauschalen vergeben werden (gemäß Nummer 2 ff der VV zu § 44 LHO). Beispielgebend sei auch das Verfahren zur Durchführung der Prüfung des Verwendungsnachweises nach Nummer 11 der VV zu § 44 LHO genannt. Danach sollen die Verwendungsnachweise in zwei Stufen geprüft werden. Zunächst sind sämtliche Verwendungsnachweise einer kursorischen Prüfung zu unterziehen. Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte zu prüfen:

- Sind alle erforderlichen Formulare ausgefüllt und beigelegt und – sofern erforderlich – unterschrieben?
- Sind alle beizufügenden Nachweise vorhanden?
- Ist der Durchführungszeitraum eingehalten (ungenehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn, Überschreitung des Durchführungszeitraums)?
- Prüfung des Sachberichts auf Plausibilität hinsichtlich der Durchführung der bewilligten Maßnahmen und hinsichtlich der Erreichung des Zweckes gemäß Zuwendungsbescheid.

Im Rahmen der vertieften Prüfung nach Nummer 11.1 Satz 2 der VV zu § 44 LHO soll aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofes zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen vorgenommen werden.

Im Übrigen wird auf Nummer 14 der VV zu § 44 LHO (Fälle von geringer finanzieller Bedeutung) und den mit Schreiben des Finanzministeriums vom 13. Juni 2012 (Az.: IV-H 1005-04408-2009/006-016) bekannt gegebenen Beschluss des Landtages hingewiesen.

Bezüglich der Übertragung von Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern oder andere externe Dienstleister wird auf die Erlasse des Finanzministeriums vom 19. August 2013 (Az.: IV-H 6617-00501-2012/012-004) und vom 7. Oktober 2013 (Az.: IV-H 6617-00501-2012/012-006) verwiesen.

3.9.1 Kunst am Bau

Es wird auf die Unterrichtung der Landesregierung „Kunst am Bau“ als Ausdrucksmerkmal der Baukultur in Mecklenburg-Vorpommern stärken“ (LT Drucksachenummer 6/4025) hingewiesen. Darin hat die Landesregierung ihre Absicht erklärt, im Ergebnis ihrer Prüfung in Einzelfällen, in denen wegen der Lage und der Bedeutung des Vorhabens ein dringendes öffentliches Interesse an der Umsetzung

von „Kunst am Bau“ als Mittel zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Raumes besteht, eine Auflage im Zuwendungsbescheid zu erteilen. Dies soll dann der Fall sein, wenn die mit der Auflage verbundene Belastung in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Zuwendung und der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers steht und die Auflage nicht im Widerspruch zu etwaig zu berücksichtigenden Vorgaben des Bundes oder der EU steht. Dies gilt entsprechend für die Kommunen des Landes, soweit sie Zuwendungsempfänger sind.

3.9.2 Bedingungen für die Förderung für Schulbauten

Die Förderung von Schulbaumaßnahmen ist nur zulässig, wenn die zugrundeliegende Entwicklung der Schule den durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur genehmigten Schulentwicklungsplänen der Landkreise und der kreisfreien Städte entspricht. Die langfristige Bestandsfähigkeit der Schule muss bis mindestens 2030 gegeben sein. Spezifische Bedarfe (beispielsweise Digitalisierung, Inklusion) sind als Flächen- oder Raumbedarfe zu berücksichtigen. Die Größe der Unterrichtsräume muss den Ansprüchen der Funktionalität genügen.

3.9.3 Zuweisungen für Straßenbaumaßnahmen

Bei einer Förderung von kommunalen, beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen ist die Zuweisung zur entsprechenden Reduzierung des gemeindlichen Anteils und des über Beiträge zu erhebenden Anteils der Anlieger an den Kosten der Maßnahmen einzusetzen. Sie dient der gleichmäßigen Entlastung der Gemeinde sowie der Beitragspflichtigen. Für Straßenbaumaßnahmen nach § 8a Absatz 2 Kommunalabgabengesetz sind die Zuweisungen analog anteilig bei der Berechnung des Kompensationsbetrages zu berücksichtigen.

3.9.4 Sperre nach § 6 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2020/2021

Für die Leistung von Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und von Zuwendungen als institutionelle Förderung besteht eine Ermächtigung nur auf der Grundlage des der Veranschlagung im Landeshaushalt zugrunde gelegten und vom Finanzministerium bestätigten Haushalts- oder Wirtschaftsplans des Zuwendungsempfängers. Fehlt der Haushalts- oder Wirtschaftsplan, sind Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuweisungen und Zuwendungen im Bereich der institutionellen Förderung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 gesperrt. Zur Aufhebung der Sperre wird auf die Regelungen in § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 Haushaltsgesetz 2020/2021 hingewiesen.

3.9.5 Widerrufsvorbehalt

Gemäß Nummer 5.5 der VV zu § 44 LHO ist bei Zuwendungen „in geeigneten Fällen der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass er aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden kann (§ 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei längerfristigen Projekten und bei Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden. Das Finanzministerium kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.“.

Vor diesem Hintergrund ist in allen Zuwendungsbescheiden vorzusehen, dass die Gewährung der Landeszuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht. Gleichzeitig ist folgender Hinweis auszubringen:

„Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.“

Mit diesem einschränkenden Hinweis soll im Hinblick auf begonnene Projekte und eingegangene Rechtsverpflichtungen klargestellt werden, dass der Zuwendungsempfänger nach Beginn der geförderten Maßnahme in der Verwirklichung des Zuwendungszwecks durch den Vorbehalt nicht behindert oder eingeschränkt wird.

Zusätzlich ist in die Zuwendungsbescheide bei institutionellen oder sich wiederholenden Projektförderungen der Hinweis aufzunehmen, dass aus den gewährten Zuwendungen nicht auf eine künftige Zuwendung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsempfänger insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal oder für Mietobjekte) zu berücksichtigen. Ich bitte, folgende Formulierung zu verwenden:

"Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen."

3.9.6 Veröffentlichungen im MV-Serviceportal

Das MV-Serviceportal.de des Landes ist unter anderem für Antragsteller von Zuwendungen die zentrale Informationsquelle. Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die Inhalte aktualisierter und neuer besonderer Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel Förderrichtlinien oder Fördergrundsätze) über die Gewährung von Zuwendungen nach ihrer Veröffentlichung zeitnah über die Infodienste und deren etablierte Redaktionsprozesse im MV-Serviceportal.de einzustellen sind. Die bereits vorhandenen Eintragungen sind regelmäßig auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen.

3.10 Begleichung von Schäden bei Verkehrsunfällen, Regelungen bei Unfällen

3.10.1 Dienstkraftfahrzeuge des Landes

Grundlage für die Begleichung der Kosten zur Schadensbeseitigung, die bei Verkehrsunfällen mit Landesfahrzeugen anfallen, ist die jeweils geltende Fassung der „Richtlinie über die Beschaffung, Betrieb und Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern - Kfz-RL M-V". Dort ist u. a. geregelt, dass

- Fremdschadensersatzansprüche von Dritten und gegen Dritte vom Finanzministerium reguliert werden (Kapitel 1111, MG 01),
- die Kosten für die Beseitigung von Eigenschäden die Fahrzeuge verwaltende Dienststelle trägt (Titel 514.01 „Haltung von Dienstfahrzeugen“).

Vorstehende Regelungen finden auch auf geleaste Fahrzeuge Anwendung. Totalschäden an geleasteten Fahrzeugen sind ebenfalls aus dem Titel 514.01 „Haltung von Dienstfahrzeugen" zu regulieren.

3.10.2 Dienstlich anerkannte und nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge

Grundlage für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen sind neben den reisekostenrechtlichen Bestimmungen die hierzu ergangenen „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen (VVK)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Ressorts sind für die Bearbeitung von Sachschäden an anerkannten und nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen und Personenschäden der Landesbediensteten im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung von anerkannten und nicht anerkannten Kraftfahrzeugen zuständig.

Eventuell zu erstattende Kosten (z. B. Reparaturkosten) sind aus den Mitteln für die „Haltung von privateigenen und zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen“ (Titel 514.03) oder - falls dieser Titel nicht vorhanden ist - zulasten des Titels „Haltung von Dienstfahrzeugen“ (Titel 514.01) zu begleichen.

3.10.3 Regelungen bei Unfällen

Für die Bearbeitung von Dienstunfällen (Beamtinnen und Beamte/Richterinnen und Richter) sind die jeweiligen obersten Landesbehörden zuständig. Arbeits- oder Wegeunfälle (Tarifbeschäftigte/Auszubildende) werden über die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (Tel.: 0385/5181-0) abgewickelt.

Zugleich werden Ansprüche aus übergegangenem Recht, d. h. Dienst-, Wege- und Privatunfälle aller Landesbediensteten, die von Dritten verschuldet sein könnten, vom **Finanzministerium, Justizariat**, bearbeitet (vergleiche Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 20. April 2020, AmtsBl. M-V S. 281).

3.11 Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen

Bei der Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen, deren Erledigung statistische Erhebungen oder die Auswertung von Angaben aus Statistiken erfordert, ist § 19 Absatz 1 Landesstatistikgesetz zu beachten.

3.12 Erwerb und Veräußerung

3.12.1 Bewegliche Sachen

Hinsichtlich des Verkaufs von auszusondernden Kraftfahrzeugen wird auf die Erlasse des Finanzministeriums vom 6. Juni 1997 und 7. Oktober 2003 über die Veräußerung beweglicher Güter über die VEBEG GmbH hingewiesen.

In Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 der VV zu § 63a LHO (Weiternutzung von Gegenständen durch andere Behörden) können zu veräußernde bewegliche Sachen anderen Behörden auch über den e-shop des LAiV M-V zur Weiternutzung angeboten werden. Nähere Informationen sind einzusehen unter: <http://eshop.cn.mv-regierung.de>.

3.12.2 IT-Beschaffungen

IT-Beschaffungen sollen über die DVZ M-V GmbH durchgeführt werden.

Vor der Neu- oder Ersatzbeschaffung sowie Vertragsverlängerungen von:

- mobiler oder stationärer IT-Arbeitsplatz-Technik/Hardware (z.B. Desktop-PCs, Thin-Clients Notebooks, Tablets, Speichermedien, Monitore, Drucker),
- aktiven Netzwerkkomponenten (einschließlich WLAN),
- Weitverkehrsverbindungen zur dauerhaften Verbindung von Dienststellen untereinander oder mit einem Rechenzentrum,
- Servertechnik
- Softwarelizenzen und Softwarekäufen, z.B.:
 - IT-Grundverfahren
 - Datenaustauschplattformen,
 - Groupware-Systemen (inklusive Verzeichnisdiensten) und
 - Softwareverteilungssystemen

sowie darauf gerichteten Dienstleistungen ist zur Sicherstellung der Kompatibilität mit den Landesstandards und dem zukünftigen MV-PC das Einvernehmen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung einzuholen. Für die Herstellung des Einvernehmens ist die in LOTSE unter „Zentrales IT-Management“ abgelegte Vorlage zu nutzen und per E-Mail an die IT-Leitstelle zu übersenden.

Bei der Beschaffung von IT-Hard- oder Software ist zu beachten, dass Angebote grundsätzlich eine Kostenkalkulation auf Basis der Selbstkosten enthalten. Zu allen Angeboten ist die entsprechende Kalkulation gemäß den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grundlage von Selbstkosten mit abzufordern. Es gelten die Vorgaben aus der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, insbesondere § 5 Absatz 3 und § 8. Bei Angeboten der DVZ M-V GmbH gilt zusätzlich § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Datenverarbeitungszentrums Mecklenburg-Vorpommern. Angebote der DVZ M-V GmbH müssen eine Selbstkostenpreisberechnung enthalten.

Bei der Beschaffung von IT-Hard- oder Software ist grundsätzlich auf den Erwerb von erweiterten Gewährleistungen (Garantieerweiterungen) zu verzichten. Soweit solche Leistungen erworben werden sollen, ist die Notwendigkeit mit einer vor dem Kauf in eigener Zuständigkeit durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu belegen.

Es wird empfohlen, bei der Beschaffung von IT-Hard- oder Software sowie IT-Dienstleistungen die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT) anzuwenden, soweit für das Beschaffungsverfahren ein passender Vertragstyp vorliegt.

Die Beschaffung von E-Government Basisdiensten sowie die Einrichtung oder Erweiterung von zentralen Infrastrukturdiensten (zum Beispiel Neuanschlüsse im Verwaltungsnetz CN-LAVINE) werden durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung bei der DVZ M-V GmbH beauftragt. Dies setzt die Deckung der laufenden Mehraufwendungen durch das anmeldende Ressort voraus. Für die Bereitstellung der Mittel zugunsten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung ist beim Finanzministerium durch das anmeldende Ressort ein Antrag auf Mittelumsetzung gegen Deckung im eigenen Einzelplan zu stellen.

Hinsichtlich der Planung und des Einsatzes von IT sind die getroffenen Regelungen und Beschlüsse zu beachten. Diese sind in LOTSE in der Rubrik „Zentrales IT-

Management“ veröffentlicht. An dieser Stelle werden auch Hinweise zur Meldung von Fachverfahren hinterlegt.

3.12.3 Grundstücke

Zuführungen gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (**Veräußerungseinnahmen**) sind an das Finanzministerium (Titel 1216 131.01) auf das folgende Konto der Landeszentralkasse unter der Angabe des Kassenzeichens 4501200006425 zu überweisen:

- IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
- BIC: MARKDEF1130
- Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank Filiale Rostock

Zu erwartende Zahlungseingänge sind dem Finanzministerium (IV 460a), per E-Mail (danilo.binelli@fm.mv-regierung.de) anzuzeigen. Das Finanzministerium führt die Beträge dem Grundstock zu.

3.12.4 Mittelbare Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65a LHO)

Das Eingehen von mittelbaren Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen von mehr als 25 Prozent der Anteile sowie sonstige Geschäfte nach § 65a LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Insoweit wird auf die Nummern 1 und 2 der VV zu § 65a LHO und die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums „Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 13. Januar 2012 (Az.: IV 130-1 – VV 9100-00000-2009/001, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630-219) hingewiesen.

3.13 Meldung der voraussichtlichen Betriebsmittelbedarfe ab 10 000 000 Euro

Gemäß VV zu § 43 LHO wird mit der nachstehend ausgeführten Bestimmung folgendes Verfahren angeordnet:

Ein- und Auszahlungen, die regelmäßig und zum gleichen Zeitpunkt geleistet werden, sind in Form einer Einzel- oder Jahresmeldung (vergleiche **Anlage 3**) zu melden.

3.14 Auswirkung organisatorischer Veränderungen innerhalb der Landesverwaltung

- a) Bei der Neubestellung von Beauftragten für den Haushalt wird gebeten, Nummer 1.3 der VV zu § 9 LHO zu beachten. Grundsätzlich sind das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (LAF M-V), die Haushaltsabteilung des Finanzministeriums (IV 200e) und der Landesrechnungshof zu informieren.
- b) Regelungen zu den Auswirkungen organisatorischer Veränderungen auf Buchungsstellen, Dienststellen und Zugriffsrechte enthält die Arbeitsanweisung Mittelbewirtschaftung.

3.15 Behandlung von Vergütungen für Nebentätigkeiten der Kabinettsmitglieder

Nach § 3 Absatz 3 Landesministergesetz stehen Vergütungen für Nebentätigkeiten des Ministerpräsidenten und der Minister, die mit dem Amtsverhältnis zusammenhängen (zum Beispiel Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, Honorare für Vorträge und schriftstellerische Tätigkeiten), dem Land zu und sind für Zwecke des Denkmalschutzes zu verwenden. Das Finanzministerium bittet, Einzahlungen hierfür zu leisten an die

Landeszentalkasse Mecklenburg-Vorpommern
IBAN: DE2613000000014001518
BIC: MARKDEF1130
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock
Kassenzeichen: 700 197 000 2937 (im Feld Zahlungsgrund).

Die eingezahlten Beträge werden mithilfe des Kassenzeichens aufgrund einer vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erteilten allgemeinen Annahmearordnung automatisch dem zentral im Einzelplan 07 eingerichteten Titel 0718 342.01 „Zweckgebundene Beiträge Dritter für den Denkmalschutz“ zugeführt.

3.16 Anwendung der VV zu § 61 LHO

Bei internen Erstattungen zwischen verschiedenen Dienststellen ist zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands gemäß Nummer 4 der VV zu § 61 LHO zu verfahren; die zu verrechnenden Beträge sind nur einmal im Jahr abzufordern. Dies gilt auch für anteilige Telefon- und Bewirtschaftungskosten usw. Um jedoch temporäre Haushaltsüberschreitungen auszuschließen, können in den Fällen, in denen die Erstattungen anderer Dienststellen von den Ausgaben abgesetzt werden dürfen (zum Beispiel Titel 0401 511.07), auch Abschläge vereinbart werden.

Abweichend von Nummer 4 Satz 1 der VV zu § 61 LHO sind für die Abgabe topographischer Karten durch das LAiV M-V Erstattungen nicht erst ab einem Jahresbetrag von 2 500 Euro, sondern bereits ab 500 Euro zu leisten. Bei der Abgabe der im LAiV M-V verfügbaren digitalen geotopographischen Informationen innerhalb der Landesverwaltung werden keine Entgelte erhoben. § 61 Absatz 3 Satz 1 LHO bleibt unberührt.

Abweichend von Nummer 4 Satz 1 der VV zu § 61 LHO sind für die Abgabe von statistischen Veröffentlichungen Erstattungen nach dem Veröffentlichungsverzeichnis zu leisten; der Schwellenbetrag von 2 500 Euro entfällt. Alle im Veröffentlichungsverzeichnis des Statistischen Amtes aufgeführten Veröffentlichungen stehen den Landesdienststellen im Intranet kostenfrei als Datei zur Verfügung.

Der Schwellenbetrag von 2 500 Euro entfällt ebenso für Druck- und Vervielfältigungsleistungen der zentralen Druckerei des LAiV M-V, welche im Rahmen freier Kapazitäten für Dienststellen und Behörden der Landesverwaltung erbracht werden, die nicht an der pauschalierten Kostenumlage für die Druckerei beteiligt sind.

3.17 Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle im LAiV M-V

Die Bedarfsstellen haben Beschaffungsaufträge der Zentralen Vergabestelle vollständig und so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Beschaffung möglich ist. Hierzu sind dem Beschaffungsauftrag die Unterlagen zur Markterkundung und Kostenkalkulation, eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung sowie eine Aufstellung der auftragsbezogenen Kriterien für die Eignung der Bieter und die Wertung der Angebote beizufügen. Über Beschaffungsaufträge mit einem geschätzten Gesamtwert oberhalb des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes, die in den nächsten zwölf Monaten beabsichtigt sind, informiert die Bedarfsstelle die zentrale Vergabestelle zu Beginn des Haushaltsjahres (I. Quartal) vorab.

Mit Blick auf den erforderlichen Abstimmungsbedarf und die vergaberechtlich vorgegebenen Fristen wird die Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens in der Regel fünf Monate in Anspruch nehmen. Bei Verhandlungsvergaben (bis

100 000 Euro netto) ist eine regelmäßige Verfahrensdauer von drei Monaten zu berücksichtigen.

4. Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgaben

4.1 Personalausgabenbudgetierung

Ergänzend zum Stellenplan sind die Personalausgabenansätze als Ausgabenobergrenze verbindlich (einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung). Die Ressorts sind für die Einhaltung der Personalausgabenansätze verantwortlich. Mehrausgaben bedürfen der Deckung im jeweiligen Einzelplan. Im Falle der Umsetzung von Stellen sind grundsätzlich auch die entsprechenden Personalausgaben umzusetzen.

4.2 Bewirtschaftung von Stellen

4.2.1 Abordnungen

Gemäß den Nummer 1.4 der VV zu § 49 LHO sind abgeordnete Beamte auf der Planstelle der abgebenden Dienststelle zu führen. Alternativ kann der Beamte auf einer entsprechenden besetzbaren Planstelle bei der aufnehmenden Dienststelle geführt werden; die Planstelle bei der abordnenden Dienststelle gilt dann für die Dauer der Abordnung als frei.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für andere Stellen als Planstellen.

4.2.2 Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung

a) Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung und Geschäftsprozessoptimierung

Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 Haushaltsgesetz 2020/2021 dürfen für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung und Geschäftsprozessoptimierung je Ressort bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums ein Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projektes doppelt besetzt werden.

Ein **Projekt** ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben mit Anfangstermin, vereinbarten Meilensteinen und Endtermin, um unter Berücksichtigung vorgegebener Ressourcen (zum Beispiel Finanzierung, Projektorganisation, Personal) das Projektziel zu erreichen.

Es darf sich nicht um eine Daueraufgabe handeln.

Das Ziel des Projektes muss dem Zweck der Vorschrift entsprechen, nämlich Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung und Geschäftsprozessoptimierung. Es ist detailliert zu erläutern, inwieweit

- Verwaltungsprozesse gestrafft und optimiert werden sollen,
- eine qualitative und effektive Verbesserung des Verwaltungshandelns erreicht werden soll und/oder
- eine Digitalisierung des Verwaltungsablaufs erreicht wird, zum Beispiel durch die Schaffung medienbruchfreier Serviceleistungen für alle Bürger und Unternehmen.

Die Ressorts werden gebeten, ihre Projekte beim Finanzministerium, hier der Haushaltsabteilung, vorzustellen. Die Doppelbesetzungen dürfen nur im Rahmen entsprechend klassifizierter Projekte eingesetzt werden.

Die Projekte werden geprüft und als solche klassifiziert. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist das als **Anlage 4** beigefügte Formular einzureichen.

Das Formular steht unter LOTSE, Fachinformationen des Finanzministeriums, Abteilung 2 bereit.

Bei Überschreiten des 10er-Kontingents kann das Finanzministerium in besonderen Fällen bis zu ein Prozent der Stellen im Regelbereich in weitere Doppelbesetzungen einwilligen (**Anlage 4**).

Bereits in der Vergangenheit nach § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 anerkannte Projekte in Umsetzung der Personalkonzepte werden unter die neu geschaffene Vorschrift subsumiert. Diese gehen automatisch in ein Projekt zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung, Geschäftsprozessoptimierung über. Insofern bedarf es keiner erneuten Klassifizierung.

b) „Einer Für Alle - Projekte“ („EFA“)

Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 11 Haushaltsgesetz 2020/2021 dürfen je Ressort mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Durchführung von „Einer Für Alle –Projekte“ für die Laufzeit des jeweiligen Projektes doppelt besetzt werden.

Ein **Projekt** ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben mit Anfangstermin, vereinbarten Meilensteinen und Endtermin, um unter Berücksichtigung vorgegebener Ressourcen (zum Beispiel Finanzierung, Projektorganisation, Personal) das Projektziel zu erreichen.

Es darf sich weder um eine Daueraufgabe noch um eine originäre Fachaufgabe handeln.

Von dieser Regelung sind ausschließlich Projekte erfasst, bei denen der wesentliche Aufwand nur in einem Ressort auftritt und der Nutzen allen oder zumindest mehreren Ressorts zugutekommt, sogenannte „Einer Für Alle-Projekte“ (EFA). Dem Ansatz nach wäre die Projektaufgabe von allen oder mehreren Ressorts zu erfüllen, wird aber aus Optimierungsgründen einem Ressort federführend übertragen mit der Folge, dass in den anderen Ressorts ein entsprechender Minderbedarf entsteht. Insofern ist von „Alle für Alle“-Projekten oder „Ich für Mich“-Projekten abzugrenzen. Originäre Fachaufgaben eines Ressorts können keine EFA-Projekte sein.

Die Ermächtigung gilt auch für bereits begonnene Projekte.

Die Ressorts werden gebeten, die Doppelbesetzungen beim Finanzministerium, hier der Haushaltsabteilung, zu beantragen und dazu ihre Projekte vorzustellen. Die Projekte werden geprüft und als solche klassifiziert. Die Doppelbesetzungen dürfen nur im Rahmen entsprechend klassifizierter Projekte eingesetzt werden. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist das als **Anlage 5** beigefügte Formular einzureichen. Das Formular steht unter LOTSE, Fachinformationen des Finanzministeriums, Abteilung 2 bereit.

Sofern EFA-Projekte nach der erfolgreichen Umsetzung zu dauerhaften Stellenmehrbedarfen bei dem EFA-durchführenden Ressort führen, ist darüber mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes zu entscheiden.

c) Wissenstransfer/Schlüsselpositionen

Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 9 Haushaltsgesetz 2020/2021 darf im Bereich der Landesverwaltung ohne Schulen und Hochschulen für alle Altersabgänge ab A12/E12

eine bis zu drei Monate befristete Doppelbesetzungsmöglichkeit eingeräumt werden, um im Falle von Altersabgängen einen Wissenstransfer zu ermöglichen.

Um den Ressorts diesbezüglich größtmögliche Flexibilisierung einzuräumen, dürfen die durch einen Altersabgang betroffenen Stellen eines Jahres bis zu einem Viertel des finanziellen Gegenwerts¹ doppelt besetzt werden, eingeschränkt auf Statusämter/Eingruppierungen der IST-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts („Schlüsselpositionen“). Innerhalb dieses finanziellen Gegenwertes wird eine flexible Gestaltung der Doppelbesetzungszeiträume eingeräumt, auch über 3 Monate hinaus mit der Folge, dass dies an anderer Position durch kürzere Doppelbesetzungszeiträume kompensiert werden muss.

Die Prioritätensetzung erfolgt durch das Ressort selbst, die Finanzierung aus dem Personalausgabenbudget.

Beispiel:

Altersabgänge ab A12/E12 in 2020	Wert für Stellenvergleichs- rechnung (PÄ) HH 2020/2021 in TEuro	Gesamt- volumen in PÄ in TEuro
2 x A12	77,1	154,20
1 x E12	77,1	77,10
1 x A14	90,7	90,70
1 x B2	131,6	131,60
	Gesamt	453,60
für 3 Monate	davon 1/4	113,40

Das errechnete Doppelbesetzungsvolumen in Höhe von 113,40 TEuro kann flexibel eingesetzt werden, zum Beispiel:

1 x A12 für 6 Monate	38,55 TEuro
1 x A14 für 2 Monate	15,12 TEuro
1 x B2 für 5 Monate	<u>54,83 TEuro</u>
	108,50 TEuro

Für je einen Altersabgang bei A12 und E12 wird keine Doppelbesetzung vorgenommen, stattdessen wird ein Teil dieser zuwachsenden Ermächtigung bei der höherwertigen B2 eingesetzt.

Eine Verwendung dieser zuwachsenden Ermächtigung für nicht durch Altersabgang betroffene Dienstposten ist unzulässig, weil dies der haushaltsrechtlichen Regelung widersprechen würde (Wissenstransfer/Schlüsselpositionen).

d) Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“

Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 13 Haushaltsgesetz 2020/2021 dürfen Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung doppelt besetzt werden. Angesichts des angespannten Arbeitsmarktes dient diese Vorschrift der rechtzeitigen Fachkräftesicherung und zur Beseitigung struktureller Probleme.

¹ gerechnet in Werten für Stellenvergleichsrechnungen (PÄ) gemäß Anlage zum jeweiligen Haushaltsrunderlass

Die Doppelbesetzung ist an den Tatbestand einer vorfristigen Stellenwiederbesetzung geknüpft, das heißt, es ist eine besetzte Stelle vorhanden, die in absehbarer Zeit frei wird und wiederzubesetzen ist.

Aufgrund der zeitlichen Befristung des Fonds bis zum 31. Dezember 2024 müssen die Ressorts sicherstellen, dass die auf der Doppelbesetzungsermächtigung geführten Personen bis zum Ablauf der Ermächtigung auf originäre Stellen des Ressorts überführt werden können. Anderenfalls ist eine Inanspruchnahme nur durch Tarifbeschäftigte mit befristetem Arbeitsvertrag möglich.

Auf die Ausführungen in Nummer 4.3.10 zur Bewirtschaftung der Personalausgaben im Zusammenhang mit dieser Doppelbesetzungsermächtigung wird hingewiesen.

e) Stellenpool „Pooljuristen“

Mit Beschluss des Haushaltes 2018/2019 ist die Anzahl der Stellen des Stellenpools „Pooljuristen“ auf insgesamt 31 Stellen erhöht worden.

16 Planstellen BesGr. A13E	für die Einstellung von Nachwuchskräften
+ 15 Planstellen BesGr. A15	zur Sicherstellung des Wissenstransfers im Fall von Altersabgängen auf strategisch wichtigen Dienstposten oder Abarbeitung von Arbeitsspitzen/Rückständen

Die insgesamt 31 Planstellen sind in den Stellenplänen der Staatskanzlei/der Ministerien veranschlagt und somit grundsätzlich verfügbar. Die Stellen sind mit entsprechenden Vermerken versehen.

Gemäß Kabinettsbeschluss zur Kabinettsvorlage 45/17 unter Abschnitt 2.1.9 Ziff. (1) dürfen diese Stellen jedoch nur mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Europa unter Einbeziehung des Finanzministeriums besetzt werden. Die Einstiegsfortbildungen an der FHöVPR sind durch die neugewonnenen Beschäftigten zu absolvieren.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Europa gilt dessen Zustimmung als erteilt, soweit die Auswahl der Bewerberin oder des Bewerbers aufgrund einer Ausschreibung erfolgt und das Auswahlverfahren Elemente eines Assessmentcenters enthält, wie:

- strukturiertes Interview,
- Gruppendiskussion,
- Rollenspiel,
- Fachvortrag oder Fallstudie.

Die Freigabe des Finanzministeriums für die 16 Planstellen BesGr. A13E gilt als erteilt, soweit die Besetzung mit Nachwuchskräften erfolgt, deren für die Einstellung maßgeblicher Hochschulabschluss oder Referendariat nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Die eingestellten Nachwuchskräfte sind innerhalb von 3 Jahren auf andere Regelstellen zu überführen, so dass die Stellen für neue Nachwuchskräfte frei werden.

Die Freigabe des Finanzministeriums für die 15 Planstellen BesGr. A15 gilt als erteilt, soweit die Besetzung dem Zweck der Sicherstellung des Wissenstransfers im Fall von Altersabgängen auf strategisch wichtigen Dienstposten dient. Sofern die Besetzung ausnahmsweise zur Abarbeitung von Arbeitsspitzen/Rückständen dienen soll, werden die Ressorts gebeten, rechtzeitig vor Beginn des Stellenbesetzungsverfahrens einen

begründeten Antrag an das Finanzministerium zu stellen. Dies gilt auch bei entsprechender Wiederbesetzung.

f) Allgemeines

Die Ermächtigungen im Zusammenhang mit Wissenstransfer (§ 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 9 und 13 Haushaltsgesetz 2020/2021, A15-Stellen für Wissenstransfer) können je Altersabgang nur einmalig in Anspruch genommen werden.

4.2.3 Anderweitige Verwendung von dienstunfähigen, vollzugsdienstunfähigen und begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten zur Vermeidung einer vorzeitigen Zuruhesetzung

Bei dem Umgang mit (vollzugs-)dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten gilt der Grundsatz „Weiterverwendung vor Versorgung“.

Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 10 Haushaltsgesetz 2020/2021 dürfen abweichend von § 49 Absatz 3 LHO Planstellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit mit Zustimmung des Finanzministeriums doppelt besetzt werden, wenn diese Personen

- auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringwertigen Dienstposten oder
- auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

weiterverwendet werden, um eine Zuruhesetzung zu vermeiden. Die nicht dem Statusamt entsprechende geringwertige freie Planstelle oder die freie geringer- oder gleichwertige Arbeitnehmerstelle gilt dann für die Dauer der Doppelbesetzung als gesperrt („Verwendungsstelle“); vergleiche hierzu Fallbeispiele im 1. Bewirtschaftungserlass 2016.

4.2.4 Ermächtigungen für freigestellte Personalratsmitglieder, freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung und freigestellte Gleichstellungsbeauftragte

Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 12 Haushaltsgesetz 2020/2021 können insgesamt bis zu 17 Stellen für nach § 38 Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) freigestellte Personalratsmitglieder mit einer weiteren Kraft wie folgt besetzt werden:

-	Ministerium für Inneres und Europa	4,0 Stellen,
-	Finanzministerium	2,2 Stellen,
-	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	1,0 Stelle,
-	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	2,5 Stellen,
-	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	1,6 Stellen,
-	Justizministerium	2,3 Stellen,
-	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	1,0 Stelle,
-	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	1,4 Stellen
und		
-	Vorsitz Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AG HPR)	1,0 Stelle.

Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 12 Haushaltsgesetz 2020/2021 können insgesamt bis zu 12 Stellen für nach § 19 Absatz 4 Gleichstellungsreformgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GIG M-V) freigestellte Gleichstellungsbeauftragte mit einer weiteren Kraft wie folgt besetzt werden:

- Landtag	0,25 Stellen,
- Ministerium für Inneres und Europa	3,20 Stellen,
- Finanzministerium	1,45 Stellen,
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	0,25 Stellen,
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	2,65 Stellen,
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	0,95 Stellen,
- Justizministerium	1,55 Stellen,
- Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	0,45 Stellen,
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	0,75 Stellen
und	
- Vorsitz Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten	0,50 Stellen.

Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 12 Haushaltsgesetz 2020/2021 können insgesamt bis zu 12 Stellen für nach § 179 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) freigestellte Vertrauenspersonen mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Die Aufteilung auf den Landtag, die einzelnen Ressorts und den AG-Vorsitz gilt analog der freigestellten Gleichstellungsbeauftragten.

4.2.5 Sonstige Stellenbewirtschaftung

Planstellen mit kw-Vermerken sind grundsätzlich nur mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern zu besetzen. Sie dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen – zum Beispiel bei nachweisbar hoheitlicher Tätigkeit – mit Beamtinnen oder Beamten besetzt werden.

Für Beschäftigte, die nach § 12 TV-L in die Entgeltgruppe 15 oder niedriger eingruppiert sind oder einzugruppiert wären, kann nicht von der Ermächtigung nach § 8 Absatz 9 Haushaltsgesetz 2020/2021 Gebrauch gemacht werden.

Nach § 8 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 dürfen Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und Planstellen mit anderen Kräften besetzt werden. Das Finanzministerium wurde nach Satz 2 dieser Vorschrift ermächtigt, dazu Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind als **Anlage 6** beigefügt.

Bei Doppelbesetzungen von Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes M-V, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes M-V in Brüssel entsandt werden, ist gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 Haushaltsgesetz 2020/2021 die Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich. Das Finanzministerium wird auf Antrag der Ressorts Verstärkungsmittel in erforderlicher Höhe zur Verfügung stellen, um die Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.

Anträge auf Freigabe von qualifiziert gesperrten Stellen werden vom Finanzministerium beim Finanzausschuss des Landtages eingebracht und dort vom Fachressort vertreten. Zur Gestaltung der Vorlagen an den Finanzausschuss wird auf Nummer 8 dieses Erlasses hingewiesen.

4.3 Bewirtschaftung von Personalausgaben

4.3.1 Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der Titel der Gruppe 427

Im Haushaltsplan 2020/2021 werden Ausgaben der Gruppe 427 nur in begründeten Ausnahmefällen bereitgestellt.

Bei Nichtauskömmlichkeit der 427er Titel ist für die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 die Zustimmung der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums erforderlich.

4.3.2 Erstattung von Beihilfen und Versorgungslasten bei Drittmittelstellen

Bei Planstellen, die aufgrund der Ermächtigung nach § 10 Haushaltsgesetz 2020/2021 oder nach der entsprechenden Ermächtigung in vorangegangenen Haushaltsgesetzen ausgebracht oder geändert worden sind, kann 2021 zur Verwaltungsvereinfachung die Berechnung von Beihilfen und Versorgungslasten in pauschalierter Form vorgenommen werden.

Dabei sind als Pauschbeträge für die Beihilfe 2.500 Euro pro Jahr und Bediensteten und für die Versorgungslasten 30 Prozent der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge sowie der anteiligen Sonderzahlung in Rechnung zu stellen.

4.3.3 Ausfinanzierung bei Drittmittelstellen

Werden zur Finanzierung von Stellen Mittel durch Dritte zur Verfügung gestellt, ist deren Ausfinanzierung unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass 2020/2021 genannten Werte für die Personalausgabenveranschlagung sowie der unter Nummer 4.3.2 genannten pauschalen Ansätze für Beihilfe und Versorgungslasten zu prüfen. Dies gilt auch, wenn keine Rechnungslegung oder Erstattung stattfindet (zum Beispiel Hochschulpakt, Nachwuchswissenschaftlerprogramm).

Ist die Finanzierung über 2021 hinaus zu prüfen, ist der Wert aus Anlage 6 der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass 2020/2021 mit 2,5 Prozent jährlich zu steigern.

4.3.4 Buchung übertariflicher Leistungen, die im Zusammenhang mit dem ÜbertarifLeistG stehen

Die Richtlinien zur Gewährung übertariflicher Leistungen im Zusammenhang mit dem ÜbertarifLeistG (Abfindungsrichtlinie, Rückkehrgarantie-Richtlinie, Vorruhestandsrichtlinie) sind am 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten. Insofern ist die Ermächtigung zum Abschluss neuer Auflösungsverträge entfallen. Gleichwohl wirken die Regelungen mittelfristig fort.

Zur Buchung von Personalausgaben im Zusammenhang mit dem Personalabbau (insbesondere Abfindung oder Vorruhestand) sind entsprechende Titel im Kapitel 1111 „Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben“ zentral eingerichtet.

Die Ressorts werden gebeten, die Buchungen übertariflicher Leistungen im Zusammenhang mit dem ÜbertarifLeistG ausschließlich bei diesen Titeln vorzunehmen.

4.3.5 Buchung der Personalausgaben bei Abordnungen vom Bund, von anderen Bundesländern oder sonstigen Dritten an das Land M-V

Im Falle von Abordnungen vom Bund, anderen Bundesländern oder sonstigen Dritten außerhalb des Landeshaushaltes an das Land M-V stehen die abgeordneten Personen nicht in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Land M-V. Sie bleiben für die Dauer ihrer Abordnung Bedienstete oder Beschäftigte ihres abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers.

Durch den abordnenden Dienstherrn/Arbeitgeber wird regelmäßig die Erstattung der entstandenen Personalausgaben (Bezüge, Entgelte einschließlich SV) erbeten, es erfolgt insofern eine Rechnungslegung.

Bei den im Rahmen der Rechnungsabgleichung zu zahlenden Ausgaben handelt es sich aus oben genannten Gründen nicht um Ausgaben der Hauptgruppe 4, es hat keine Inanspruchnahme der Titel 421 bis 429 zu erfolgen.

Die Rechnungen sind aus dem Festtitel

671.25 „Erstattung von Personalaufwendungen Dritter“

zu begleichen.“

4.3.6 Erstattung von Versorgungszuschlägen bei Abordnungen zwischen Bund und Ländern

Zwischen Bund und Ländern ist vereinbart, bei Abordnungen zu einem anderen Dienstherrn, die nicht das Ziel der Versetzung verfolgen, einen Versorgungszuschlag zu erheben. Die Erhebung von Versorgungszuschlägen gilt für alle Abordnungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2010 angeordnet oder verlängert werden. Laut Beschlusslage des Arbeitskreises Versorgung beläuft sich der ab 1. Januar 2011 zu erhebende oder zu zahlende Versorgungszuschlag auf 30 Prozent der jeweiligen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen Sonderzahlung nach dem Recht des abordnenden Dienstherrn.

Näheres ist in dem Schreiben des Finanzministeriums „Neukonzeption der Finanzierungsbeteiligung an künftigen Versorgungslasten bei Abordnungen“ vom 9. Dezember 2010 (Az.: IV-P 1608-00000-2009/002), geändert mit Schreiben vom 29. Juni 2016 (Az.: P 1608-00000-2009/002-007), ausgeführt.

4.3.7 Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden sowie landesinternen Dienstherrnwechseln

Der Staatsvertrag zur Versorgungslastenteilung ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist auch das Versorgungslastenteilungsgesetz (VLTG), welches die sinngemäße Anwendung des Staatsvertrags auf landesinterne Dienstherrnwechsel regelt, in Kraft getreten. Danach wird der abgebende Dienstherr im Gegensatz zur früheren Regelung in § 107b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtenVG) nicht mehr an den laufenden Versorgungslasten ab Eintritt des Versorgungsfalls beteiligt. Stattdessen wird zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanswartschaften in Form einer Einmalzahlung an den aufnehmenden Dienstherrn geleistet.

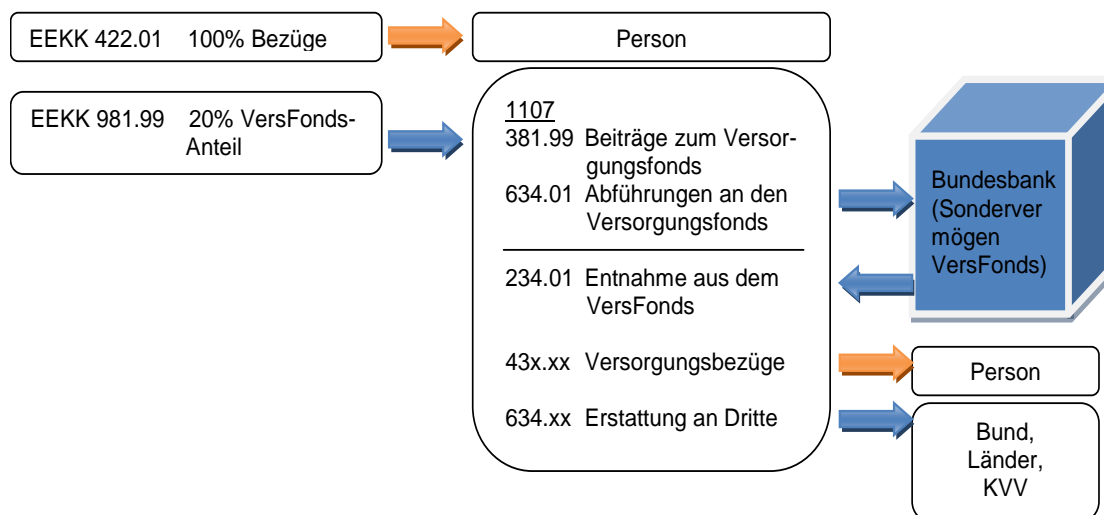
Näheres ist in dem Schreiben des Finanzministeriums „Neuregelung der Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden sowie landesinternen Dienstherrnwechseln“ vom 14. Dezember 2010 (Az.: IV-P 1617-2/08-004), geändert mit Schreiben vom 17. November 2016 (Az.: P 1617-2/08-008) ausgeführt.

4.3.8 Versorgungsfonds

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist die Einrichtung eines Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen worden. Der Versorgungsfonds ist ein Kapital gedecktes Instrument, um die Versorgungsaufwendungen für den in § 3 Absatz 1 Versorgungsfondsgesetz (VersFondsG M-V) genannten Personenkreis nahezu vollständig und nachhaltig zu finanzieren. Die für die Höhe der regelmäßigen Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ maßgebenden Prozentsätze der ruhegehaltstfähigen Dienst- oder Amtsbezüge und Entgeltzahlungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 VersFondsG M-V sind gemäß der „Verordnung zur Bestimmung der Prozentsätze für regelmäßige Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern““ auf jeweils 20 Prozent festgesetzt worden.

Die jeweiligen Abführungen werden zentral aus den Titeln 981.99 der jeweils betroffenen Kapitel finanziert.

Schema:



Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2020/2021 besteht unbeschadet der Regelung nach Satz 3 eine einseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, zugunsten des Titels 981.99 in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V.

4.3.9 Bewirtschaftung von Personalausgabetiteln bei Arbeitszeitkonten gemäß Arbeitszeitverordnung M-V für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Mit Erlass des Finanzministeriums vom 6. November 2013 (Az.: IV-H 1014-00000-2013/005-001) sind ab dem Haushaltsjahr 2014 die haushaltstechnischen Regelungen für die Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgabetiteln bei Arbeitszeitkonten gemäß Arbeitszeitverordnung M-V (AZVO) neu gefasst worden.

Für die Buchung der Personalausgaben im Zusammenhang mit den Arbeitszeitkonten gemäß AZVO sind neben den stellenbezogenen Personalausgabetiteln (z. B. Titel 422.01 „Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten“ oder

Titel 428.01 „Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“) folgende Festtitel – im Regelfall im Kapitel 01 eines Einzelplans – ausgebracht:

- 422.56 „Ausgleichsbeträge für Arbeitszeitkonten der Beamtinnen und Beamten“
oder
- 428.56 „Ausgleichsbeträge für Arbeitszeitkonten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

In Absprache mit dem Finanzministerium können diese Titel für gesonderte Bereiche der Landesverwaltung auch in anderen Kapiteln eingerichtet werden.

Die obersten Landesbehörden sind für die Einrichtung und Überwachung der persönlichen Arbeitszeitkonten sowie für die Bewirtschaftung der Stellen und Personalausgaben verantwortlich. Die Personal führenden Dienststellen teilen dem Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (LAF M-V) über entsprechende Formulare die notwendigen Angaben zum vereinbarten Modell gemäß AZVO mit. Die Buchung der Personalausgaben wird im LAF M-V maschinell erzeugt. Zu oben genannten Titeln werden keine Reste gebildet.

4.3.10 Bewirtschaftung von Personalausgabetiteln im Zusammenhang mit der Umsetzung des Fonds "Handlungsfähige Landesverwaltung" gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 13 HG 2020/2021

Mecklenburg-Vorpommern wird sich zunehmend den Herausforderungen des demographischen Wandels und der Digitalisierung stellen müssen. Bis 2030 scheiden etwa 45 % der Beschäftigten des Landes altersbedingt aus und müssen ersetzt werden. Um die Funktionsfähigkeit der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten und diese zukunftsfähig aufzustellen, sind auch in Mecklenburg-Vorpommern strategische Maßnahmen zur Personalentwicklung zu ergreifen. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung verschiedene Maßnahmen beschlossen, unter anderem dass aus den Überschüssen der Haushaltsjahre 2018/2019 ein Fonds "Handlungsfähige Landesverwaltung" in Höhe von 50 Millionen Euro geschaffen werden soll. Dieses Volumen steht für Doppelbesetzung von Stellen befristet bis 31. Dezember 2024 zur Verfügung, verteilt auf 8 Ressorts und die Staatskanzlei ergibt sich ein jährlicher Anteil

- je Ressort in Höhe von 1 111 111,11 Euro und
- für die Staatskanzlei in Höhe von 1 111 111,12 Euro.

Die Personalausgaben im Zusammenhang mit diesen Doppelbesetzungen sind auf den als Leertitel eingerichteten Festtiteln 422.57 und 428.57 zu buchen.

Auf Grundlage der Ist-Ausgaben bei den oben genannten Festtiteln erfolgt zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020 eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage „Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung“ (Titel 1111 359.57) zugunsten der oben genannten Festtitel.

Die ggf. durch die Begründung neuer Beamtenverhältnisse anfallenden Ausgaben im Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ sind aus dem zur Verfügung stehenden Personalausgabenbudget des Ressorts unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 4 zugunsten der Titel 981.99 zu finanzieren.

Für die Einhaltung der Jahresbeträge als auch des Gesamtbetrages sind die Beauftragten für den Haushalt verantwortlich.

Eine mehr als 10 %-ige Überschreitung der Jahresbeträge ist gegenüber dem Finanzministerium rechtzeitig anzuzeigen und zu begründen. Alle Überschreitungen sind innerhalb der oben genannten Titel in den Folgejahren durch Minderausgaben auszugleichen. Unterschreitungen können bis Ende 2024 übertragen werden.

4.3.11 Bewirtschaftung von Personalausgabtiteln im Zusammenhang mit Praktikantenvergütungen gemäß § 9 Absatz 4 HG NT 2021

Nach § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz Nachtrag 2021 können Praktikanten für die Dauer des Praktikums vergütet werden. Das Finanzministerium wurde nach Satz 2 dieser Vorschrift ermächtigt, dazu Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind als **Anlagen 7 und 8** beigelegt.

Die Personalausgaben sind auf neu einzurichtenden Festtiteln 427.07 „Praktikumsvergütung“ zu buchen. Auf die Ausführungen in Nummer 4.3.1 „Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der Titel der Gruppe 427“ wird hingewiesen.

4.3.12 Bewirtschaftung von Personalausgaben an Hochschulen

Die durchschnittlichen W-Besoldungen von Professorinnen und Professoren der Hochschulen – ohne Rektorinnen und Rektoren – einschließlich der Leistungsbezüge werden begrenzt. Die maßgeblichen Beträge für 2021 sind auf Grundlage der Werte für die Veranschlagung von Personalausgaben 2020/2021 nach Anlage 6 der „Ergänzung zum Haushaltsrunderlass 2020/2021 - Stellenplan und Personalausgaben“ zuzüglich einer linearen Erhöhung um 1,2 % entsprechend § 4 des BesVAnpG 2019/2020/2021 M-V ermittelt worden:

	2021
W3	100.300 €
W2	87.400 €
SDV W3	106.800 €
SDV W2	92.600 €

Zuführungen an den Versorgungsfonds und Beihilfezahlungen bleiben unberücksichtigt. Die Werte zu den Sonderdienstverträgen (SDV) sind einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen ermittelt worden.

4.4 Unterrichtungen

4.4.1 Kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 können unbeschadet der Bestimmungen des § 50 LHO innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Das Finanzministerium ist zu unterrichten.

Die Fachressorts werden gebeten, die Unterrichtung an das Referat 250 des Finanzministeriums unter Verwendung der als **Anlage 9** beigefügten Excel Datei

zum 31. Januar 2022

vorzunehmen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Unterrichtung des Finanzausschusses des Landtages wird durch das Finanzministerium veranlasst.

Von der Meldung ausgenommen ist die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in Ausbildung befindliche Lehrer gemäß § 8 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2020/2021.

4.4.2 Inanspruchnahme von Doppelbesetzungen gemäß § 8 Absatz 7 Haushaltsgesetz 2020/2021

Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 2 Haushaltsgesetz 2020/2021 ist das Finanzministerium über die Inanspruchnahme der Doppelbesetzungsermächtigungen zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Die Fachressorts werden gebeten, die Unterrichtung an das Referat 250 des Finanzministeriums unter Verwendung der als **Anlage 10** beigefügten Excel Datei

zum 31. Januar 2022

vorzunehmen. Fehlanzeige ist erforderlich.

4.5 Verschiedenes

Befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 TzBfG

Befristete Beschäftigungsverhältnisse mit Sachgrund sind vorwiegend nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6, 8 TzBfG oder anderen Vorschriften (z. B. WissZeitVG) oder sachgrundlos nach § 14 Absatz 2 TzBfG bis zur Dauer von maximal zwei Jahren zu schließen.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse, die auf dem Sachgrund gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 TzBfG beruhen sollen, dürfen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung bis auf Weiteres nicht geschlossen werden, es sei denn, dass die Haushaltsmittel im Haushaltsplan durch den Gesetzgeber mit einer konkreten Sachregelung auf der Grundlage einer im Einzelfall nachvollziehbaren Zwecksetzung ausgebracht sind. Die Zweckbestimmung muss erkennen lassen, für welche Aufgaben die Haushaltsmittel bereitgestellt werden und dass diese Aufgaben nicht zeitlich unbegrenzt, sondern nur vorübergehend anfallen.

Sofern danach befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 TzBfG möglich sind, ist durch die Personal bewirtschaftenden Stellen sicherzustellen, dass

- a) der Beschäftigte tatsächlich und ausschließlich mit der Ausführung dieser befristet anfallenden Aufgaben betraut ist und
- b) die Vergütung an das befristet beschäftigte Personal tatsächlich aus den dafür gesondert und befristet bereit gestellten Mitteln gezahlt wird.

5. **Beteiligung/Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der Haushaltsführung**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Finanzministerium gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GOLR) in allen Fragen von finanzieller Bedeutung stets zu beteiligen ist.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Anträgen (z. B. Übernahme von Beamtinnen und Beamten, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben) an das Finanzministerium durch Formulierungen wie "Sollte bis zum ... eine Äußerung des Finanzministeriums nicht vorliegen, gehe ich von Zustimmung aus" die dazu erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums nicht durch Fristablauf ersetzt wird. Im Interesse eines geregelten Verwaltungsablaufs ist einzelfallbezogen die schriftliche Bestätigung erforderlich. Dieses Verfahren schließt eine vorab übermittelte fernmündliche Zustimmung nicht aus. Diese ist jedoch im Nachhinein schriftlich zu bestätigen.

6. **Zahlungen an nationalen Feiertagen in Ländern der Europäischen Union**

Eilige Zahlungen sind auch an Feiertagen möglich, die nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Feiertage sind. Ist als Fälligkeitstermin einer dieser Feiertage vereinbart, könnten sich Rechtsunsicherheiten dahingehend ergeben, ob die Zahlung an einem solchen Feiertag oder nach § 193 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) am nächsten Werktag fällig wird. Zur Vermeidung derartiger Probleme bitte ich, Fälligkeiten von Zahlungen des Landes an Feiertagen, die nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Feiertage sind, auszuschließen.

7. **Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie Einrichtungen nach § 15 Absatz 2 LHO**

Die Vorschriften dieses Bewirtschaftungserlasses finden auf Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie auf Stellen, denen Haushaltsmittel zur Selbstbewirtschaftung entsprechend § 15 Absatz 2 LHO zugewiesen werden, sinngemäß Anwendung, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist.

8. **Vorlagen an den Finanzausschuss**

Die Vorlagen an den Finanzausschuss sind von den Fachressorts in der Regel analog dem als **Anlage 11** beigefügten Muster für Vorlagen an den Finanzausschuss zu erstellen und mit dem im Finanzministerium zuständigen Spiegelreferat abzustimmen. Die Vorlagen selbst werden vom Finanzministerium grundsätzlich elektronisch per E-Mail im Format PDF beim Finanzausschuss eingebracht und dort vom Fachressort vertreten.

Finanzausschussvorlagen sind dem Finanzministerium so rechtzeitig vorzulegen, dass die Einbringung durch das Finanzministerium, unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungsfrist, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin des Finanzausschusses sichergestellt wird.

9. Umsetzung Vermögensnachweis mit SAP

Entsprechend § 73 LHO M-V ist über das Vermögen und die Schulden ein Nachweis zu erbringen. Die vermögensverwaltenden Dienststellen haben hierzu auch den Nachweis über das Grundvermögen und das bewegliche Vermögen zu erbringen. Durch das Finanzministerium wird hierfür den Behörden als landesweit einheitliches Fachverfahren die Software SAP mit den Modulen FI und FI-AA zur freiwilligen Nutzung angeboten. Die Umsetzung erfolgt jeweils in Abstimmung mit dem Finanzministerium.

Behörden haben in jedem Fall den Erlass zur „Inventarisierung des nachweispflichtigen Vermögens gem. Nummer 8.1.2 der VV zu §§ 70 – 80 LHO“ des Finanzministeriums zu beachten.

10. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

Anlagen

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021)

vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 767),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020
vom 09. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1354)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 9 356 734 000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und
2. 8 793 914 000 Euro für das Haushaltsjahr 2021¹

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf

1. 1 413 920 000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und
2. 1 046 336 000 Euro für das Haushaltsjahr 2021

festgestellt.

¹ Mit Wirkung vom 01. März 2020

§ 2
Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass

1. für das Haushaltsjahr 2020 eine positive Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird und
2. für das Haushaltsjahr 2021 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird.²

(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt; soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die daraus resultierenden Ermächtigungen, deren Höhe sich aus Nummer 5 des Kreditfinanzierungsplanes (Teil III des Gesamtplanes) ergibt, fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und
2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(2a)³ Das Finanzministerium darf gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 6 und 7 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung von Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2020 im Rahmen der Nettokreditaufnahme Kredite bis zum Höchstbetrag von 2 850 000 000 Euro aufnehmen. Diese Kreditermächtigung gilt fort, bis die notwendigen Entnahmen aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen getätigt und bis die Kredite zur notwendigen Finanzierung der Zuführungen an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ tatsächlich am Kreditmarkt aufgenommen worden sind.

(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der

² Mit Wirkung vom 01. März 2020

³ Gilt ab 1. März 2020.

nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen nach den Ziffern 1 bis 4a der Anlage 2 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, für Zuführungen an das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Dreimonatsbetrages der Umsatzerlöse gemäß dem letzten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss der Landesforstanstalt begrenzt. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

§ 3

Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren wird. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

§ 5

Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

- (1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.
- (2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.
- (3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.
- (4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.
- (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.
- (6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird.
- (7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.

(8) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienstort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das Finanzministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.

§ 7 **Deckungsfähigkeit**

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,
3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen *[(mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59)]⁴* veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 3 zu erlassen.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des Finanzministeriums deckungsfähig.

⁴ Gültig bis 31.12.2020

§ 8
Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den Allgemeinen Dienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, oder darunter Poolstellen für Nachwuchskräfte einzelplanübergreifend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden:

1. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte und für Lehramtsanwärter und -referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756,
2. Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 0772 zugunsten des Kapitels 0771 und des Kapitels 0774 zugunsten des Kapitels 0773,
3. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist,
4. bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 0756 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes, darunter zehn Planstellen oder Stellen zugunsten des Kapitels 0758,
5. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu zehn Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwick-

lung Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz,

6. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen für die Schulen des Landes,⁵
7. bis zu 20 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung.⁶

Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.⁷

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(7) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit,
2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder in die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,⁸

⁵ Gültig ab 01. Januar 2021

⁶ Gültig ab 01. Januar 2021

⁷ Gültig ab 01. Januar 2021

⁸ Mit Wirkung zum 01. Oktober 2020

5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,
6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,
7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung
 - a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein vom Hundert der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
 - b) insgesamt bis zu sechs Stellen in der Staatskanzlei für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung MV“,⁹
8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für alle nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt / Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu drei Monate,
10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruesetzung
 - a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder
 - b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerstelle weiter verwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums,
11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu ein vom Hundert der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu 12 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen,
13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung,
14. Stellen im Bereich der schulischen Bildung zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

⁹ Mit Wirkung zum 01. Oktober 2020

(8) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, darf das Finanzministerium für die Dauer von maximal zwei Jahren in entsprechende Doppelbesetzungen einwilligen.

(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind,
2. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet werden,
3. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder
4. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhten.

Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(12) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.

(13) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(14) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nicht-deutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.

(16) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte als Leerstelle ausbringen, soweit diese auch vorfristig für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.

(18) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 93 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

(19) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zu 19 zusätzliche Planstellen oder Stellen bis zur Wertigkeit A13E oder E13 und bis zu zwei zusätzliche Planstellen der Wertigkeit W3 in den Kapiteln 0773, 0776 und 0778 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung einer standortübergreifenden Ingenieurausbildung in den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt notwendig sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Planstellen und Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Planstellen und Stellen sind aus dem dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zugewiesenen zusätzlichen Bewirtschaftungskontingent aus dem Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu finanzieren.¹⁰

¹⁰ Gültig ab 1. Oktober 2020

§ 9
Personalausgaben

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann

1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (GVOBl. M-V S. 182, 288), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 50, 51) geändert worden ist, für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 70) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden

oder

2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabtiteln abgesetzt werden.

(4) Abweichend von §§ 6 und 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann an Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des Praktikums eine Praktikumsvergütung geleistet werden. Die Ausgaben für die Praktika sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei Durchführungsbestimmungen zu erlassen.¹¹

§ 10
Drittfinanzierte Stellen

Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben oder senken, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden.

¹¹ Gültig ab 01. Januar 2021

Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 11

Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

- (1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.
- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtages ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.

§ 12
Bewegliche Sachen und Grundstücke

- (1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.
- (2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.
- (3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:
1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
 2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafensflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
 3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
 4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock,
 - e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald,
 - g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
 5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
 6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,
 8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,
 9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,
 10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,
 11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
 12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
 13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
 14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
 15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),
 16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,
 17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das Finanzministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf ihm nachgeordnete Landesbehörden zu übertragen,
 18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus und der entsprechend notwendigen öffentlichen Infrastruktur. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,

19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,
 20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 21. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft „Dokumentationszentrum Rostock“ an die Hansestadt Rostock,
 22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger,
 23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz,
 24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Thüneninstitut begleiteten Projekts Reallabor „Musterlandwirtschaft Thünengut Tellow – klimaoptimiert und biodiversitätsfördernd“,
 25. bei der Übertragung von Investitionsgütern zur Ausstattung von Feuerwehren, deren Beschaffung aus dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert wird,
 26. bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Errichtung oder des Betriebs von Mobilfunkinfrastrukturen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- (4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern.

§ 13
**Überlassung von Datenbeständen und Programmen der
automatisierten Datenverarbeitung**

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14
Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 600 000 000 Euro¹² nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten. Satz 3 gilt nicht für die bis zum 31. Dezember 2021 übernommenen Bürgschaften zur Liquiditätssicherung aufgrund der Corona-Krise.¹³

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind. Rückgarantien nach Satz 1 Nummer 2 können darüber hinaus unter Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bis zu weiteren 200 000 000 Euro übernommen werden.

(3) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

¹² Mit Wirkung vom 1. März 2020

¹³ Mit Wirkung vom 1. März 2020

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

(6) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltraumengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, den Hochschulen sowie vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 Euro zur Absicherung der den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und seinen Kultureinrichtungen überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium kann der Umschichtung nicht verbrauchter Garantiesummen auf das jeweils andere Ressort zustimmen, sofern der Höchstbetrag von 40 000 000 Euro nicht überschritten wird.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresemächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsratsstätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 201) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(18) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.

(19) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.

(20) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 4 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.

§ 15
Übertragbarkeit

- (1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.
- (2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.
- (3) Das Finanzministerium kann im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 bis zur Hälfte zulassen. Es wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 16
Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17
Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.
- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.
- (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des

Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken. Für die Neukonzipierung des Beteiligungsmanagements des Landes im Finanzministerium kann die notwendige Deckung auch durch Einsparung von Leistungsentgelten zugunsten Dritter erbracht werden.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmengruppe 02 „Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

§ 17a
Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge

Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c) der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 17b¹⁴
Zuführungen an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

Das Finanzministerium wird ermächtigt, dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ Mittel in Höhe von 2 850 000 000 Euro zuzuführen.

§ 17c¹⁵
Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

§ 17d¹⁶
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zum Zwecke der Finanzierung der Initiative „Unser Wald in Mecklenburg-Vorpommern“ sowie der Umsetzung der Düngeverordnung unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf insgesamt zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 20 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zum Zwecke der Finanzierung des Sonderprogramms „Azubi-Ticket“ und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 10 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder

¹⁴ Gilt ab 01. März 2020

¹⁵ Gilt ab 01. März 2020

¹⁶ Gilt ab 01. März 2020

neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zum Zwecke der Finanzierung des Sonderprogramms „Gesundheit und Prävention“ und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 5 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderpornographie unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 4 000 000 Euro und im Einvernehmen mit dem Justizministerium entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 1 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung einer im Land Mecklenburg-Vorpommern möglicherweise auftretenden Afrikanischen Schweinepest unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zum Zwecke der Finanzierung der Kommunalisierung des Krankenhauses Crivitz unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 6 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel im Einzelplan 06 mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Erwerb des Schlossparks Ludwigsburg unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel in Höhe des Kaufpreises und der Grunderwerbnebenkosten aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel im Einzelplan 05 mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

§ 17e¹⁷

Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2021 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weitere Mittel zuzuführen.

§ 18

Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1

¹⁷ Gilt ab 01. März 2020

sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19

Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 20

Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Jahr 2020 auf 405 Prozent und für das Jahr 2021 auf 460 Prozent festgesetzt.¹⁸

§ 21

Weitergeltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

¹⁸ Mit Wirkung vom 01. März 2020

§ 22
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schwerin, den 16. Dezember 2019

Die Ministerpräsidentin

Der Finanzminister

Manuela Schwesig

Reinhard Meyer

Anlage¹⁹

zum Haushaltsgesetz 2020/2021

Gesamtplan des Haushaltsplans 2020/2021

Teil I	Haushaltsübersicht
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan
Teil IV	Abweichung von der konjunkturellen Normallage

¹⁹ Gültig ab 01. März 2020

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Teil I

Haushaltsübersicht Einnahmen 2020

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. aus Schuldendienst und dgl.	Laufende Übertragungen	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen 2020
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	91,5	--	--	--	91,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	200,0	150,0	--	350,0
04	Ministerium für Inneres und Europa	--	15.287,0	19.405,3	12.500,0	9.238,8	56.431,1
05	Finanzministerium	--	17.671,8	49.053,7	--	--	66.725,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	--	3.003,5	93.179,5	195.466,0	--	291.649,0
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	10.949,4	103.509,4	46.238,3	100,0	160.797,1
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	16.420,0	52.215,4	99.599,3	141.112,5	525,0	309.872,2
09	Justizministerium	--	88.312,2	8.760,5	--	--	97.072,7
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	--	4.110,88	318.523,9	240,0	0,1	322.874,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.709.984,0	29.077,2	1.120.237,2	20.900,8	379.210,4	7.259.409,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	4.513,8	--	36.451,1	2.471,0	43.435,9
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	--	75.194,8	336.940,0	335.848,8	--	747.983,6
	Summe Haushalt	5.726.404,0	300.468,4	2.149.408,8	788.907,5	391.545,3	9.356.734,0

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Haushaltsübersicht Ausgaben 2020

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zu- schüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2020
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	30.370,9	5.400,0	--	9.318,9	1.702,3	888,7	396,0	48.076,8
02	6.749,7	631,9	--	5,2	--	65,0	363,5	7.815,3
03	10.841,8	6.138,1	--	4.635,7	--	1.371,8	343,9	23.331,3
04	372.069,1	62.855,6	--	228.954,4	--	88.393,2	17.262,3	769.659,6
05	189.012,2	52.396,7	--	397,5	--	2.959,9	4.109,5	248.875,8
06	18.508,6	10.318,2	--	144.613,9	--	236.338,6	458,8	410.238,1
07	1.009.990,7	18.205,6	--	687.710,1	--	95.963,0	28.302,3	1.840.171,7
08	118.622,7	55.834,7	--	150.596,7	32.869,2	154.764,4	1.220,1	513.907,8
09	190.903,2	109.869,9	--	31.948,8	--	8.913,4	5.748,4	347.383,7
10	34.146,8	9.286,3	--	1.226.911,0	--	6.261,0	10.294,9	1.286.900,0
11	243.988,2	34.561,7	205.000,0	1.568.489,1	--	334.500,0	48.100,0	2.434.639,0
12	--	99.955,8	--	6,9	173.687,5	13.219,7	36.172,1	323.042,0
14	171,1	31,7	--	--	--	--	--	202,8
15	76.678,0	70.021,7	--	370.759,0	75.791,6	507.962,2	1.277,6	1.102.490,1
HH	2.302.178,0	535.507,9	205.000,0	4.424.347,2	284.050,6	1.451.600,9	154.049,4	9.356.734,0

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2020

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	91,5	48.076,8	-47.985,3
02	Landesrechnungshof	40,4	7.815,3	-7.774,9
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	350,0	23.331,3	-22.981,3
04	Ministerium für Inneres und Europa	56.431,1	769.659,6	-713.228,5
05	Finanzministerium	66.725,5	248.875,8	-182.150,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Ge- sundheit	291.649,0	410.238,1	-118.589,1
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	160.797,1	1.840.171,7	-1.679.374,6
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	309.872,2	513.907,8	-204.035,6
09	Justizministerium	97.072,7	347.383,7	-250.311,0
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	322.874,8	1.286.900,0	-964.025,2
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.259.409,6	2.437.639,0	4.828.770,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	43.435,9	323.042,0	-279.606,1
14	Landesverfassungsgericht	0,6	202,8	-202,2
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	747.983,6	1.102.490,1	-354.506,5
	Summe	9.356.734,0	9.356.734,0	0,0

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2020

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2020	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2021	2022	2023	2024
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	4.000	4.000	--	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	3.140	3.065	75	--	--
04	Ministerium für Inneres und Europa	56.567	24.197	15.970	14.300	2.100
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	288.500	130.624	98.903	57.746	1.227
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	24.110	10.522	7.490	3.149	2.949
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	390.037	206.077	96.760	77.150	10.050
09	Justizministerium	85	85	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	22.384	19.346	2.838	200	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	199.675	49.675	50.000	50.000	50.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	199.440	113.800	45.210	32.580	7.850
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	225.982	107.677	63.053	38.762	16.490
	Summe	1.413.920	669.068	380.299	273.887	90.666

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Haushaltsübersicht Einnahmen 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2021
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	109,5	--	--	--	109,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsidentin - Staats- kanzlei -	--	--	70,0	150,0	--	220,0
04	Ministerium für Inneres und Eu- ropa	--	15.158,6	23.485,7	12.500,0	9.264,7	60.409,0
05	Finanzministerium	--	17.720,8	49.569,0	--	--	67.289,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	--	2.503,5	83.086,4	171.389,7	--	256.979,6
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	9.514,1	112.429,1	46.585,5	100,0	168.628,7
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	16.320,0	51.897,1	27.770,1	154.524,8	525,0	251.037,0
09	Justizministerium	--	88.298,3	8.799,8	--	--	97.098,1
10	Ministerium für Soziales, In- tegration und Gleichstellung	--	4.124,7	325.044,1	240,0	0,1	329.408,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.296.488,5	28.836,8	1.215.924,5	15.045,8	483.342,6	7.039.638,2
12	Hochbaumaßnahmen des Lan- des	--	4.513,8	--	763,0	2.084,0	7.360,8
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	--	66.062,2	328.355,4	121.275,8	--	515.693,4
	Summe Haushalt	5.312.808,5	288.780,4	2.174.534,1	522.474,6	495.316,4	8.793.914,0

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Haushaltsübersicht Ausgaben 2021

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zu- schüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. In- ves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2021
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	31.842,7	5.204,0	--	9.619,5	4.325,0	579,0	399,0	51.969,2
02	6.902,2	624,9	--	5,2	--	20,0	389,8	7.942,1
03	10.998,2	4.496,6	--	4.625,3	--	1.445,5	352,5	21.918,1
04	381.895,4	70.472,4	--	244.080,5	--	52.233,6	5.009,5	753.691,4
05	195.739,0	61.626,0	--	402,4	--	2.851,5	-409,8	260.209,1
06	18.662,3	11.927,0	--	137.332,0	--	266.389,2	-6.700,0	427.610,5
07	1.040.172,1	17.565,6	--	699.331,3	--	88.338,9	-7.409,5	1.837.998,4
08	118.698,6	51.421,6	--	81.681,7	18.865,0	184.102,5	-8.762,6	446.006,8
09	194.747,4	110.626,2	--	32.281,2	--	8.647,8	-2.248,6	344.054,0
10	34.245,2	9.121,4	--	1.253.914,6	--	6.864,3	-20.261,7	1.283.883,8
11	281.501,9	50.707,7	192.100,0	1.633.803,0	--	282.500,0	-141.900,0	2.298.712,6
12	--	103.708,9	--	5,8	172.221,9	9.216,6	-7.616,0	277.537,2
14	171,1	32,0	--	--	--	--	--	203,1
15	76.480,0	70.575,2	--	370.397,3	76.136,8	205.172,4	-16.584,0	782.177,7
HH	2.392.056,1	568.109,5	192.100,0	4.467.479,8	271.548,7	1.108.361,3	-205.741,4	8.793.914,0

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	109,5	51.969,2	-51.859,7
02	Landesrechnungshof	40,4	7.942,1	-7.901,7
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	220,0	21.918,1	-21.698,1
04	Ministerium für Inneres und Europa	60.409,0	753.691,4	-693.282,4
05	Finanzministerium	67.289,8	260.209,1	-192.919,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	256.979,6	427.610,5	-170.630,9
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	168.628,7	1.837.998,4	-1.669.369,7
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	251.037,0	446.006,8	-194.969,8
09	Justizministerium	97.098,1	344.054,0	-246.955,9
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	329.408,9	1.283.883,8	-954.474,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.039.638,2	2.298.712,6	4.740.925,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	7.360,8	277.537,2	-270.176,4
14	Landesverfassungsgericht	0,6	203,1	-202,5
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	515.693,4	782.177,7	-266.484,3
	Summe	8.793.914,0	8.793.914,0	0,0

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2021	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2022	2023	2024	2025
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	6.700	4.500	2.200	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	3.025	2.950	75	--	--
04	Ministerium für Inneres und Europa	11.508	10.336	1.172	--	--
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	324.436	112.344	92.796	83.269	36.027
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	30.110	12.522	8.790	5.849	2.949
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	146.916	87.778	36.933	12.190	10.015
09	Justizministerium	--	--	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	17.094	15.856	1.038	200	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	199.930	49.970	50.000	49.960	50.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	183.748	107.334	45.984	22.630	7.800
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	122.869	56.294	33.316	22.875	10.384
	Summe	1.046.336	459.884	272.304	196.973	117.175

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Teil II

Finanzierungsübersicht
in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist	Haus- halts- plan	Haus- halts- plan Nachtrag	Haus- halts- plan Nachtrag
	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	8.722,7	8.140,8	9.356,7	8.793,9
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	50,4	53,3	69,7	75,0
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u. a.	353,8	16,8	321,9	420,4
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	0,0*	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	8.318,6	8.070,6	8.965,1	8.298,6
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	8.722,7	8.140,8	9.356,7	8.793,9
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	50,4	53,3	69,7	75,0
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u. a.	316,5	0,0	86,3	1,2
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	231,5	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	8.124,3	8.087,4	9.200,7	8.717,8
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./ Zeile 2.6 nachrichtlich:	194,2	-16,8	-235,6	-419,2
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	843,7	620,0	674,0	438,3

* Die Nutzung der Kreditermächtigungen nach § 2 Absatz 2a Haushaltsgesetz 2020/2021 erfolgt wie auch die Zuführung an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ nach § 17b Haushaltsgesetz 2020/2021 außerplanmäßig und ist daher hier nicht aufgeführt.

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Teil III

Kreditfinanzierungsplan
in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist	Haus- halts- plan	Haus- halts- plan Nachtrag	Haus- halts- plan Nachtrag
	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Krediten*	490,4	1.156,8	4.438,5	1.009,4
1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-709,3	-1.156,8	-1.588,5	-1.009,4
1.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-218,9	0,0	2.850,0	0,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich				
2.1 Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2 Tilgung von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Kredite gesamt				
3.1 Aufnahme von Krediten	490,4	1.156,8	4.438,5	1.009,4
3.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-709,3	-1.156,8	-1.588,5	-1.009,4
3.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-218,9	0,0	2.850,0	0,0
4. Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) (haushalterisch)	-231,5	0,0	2.850,0	0,0
darunter				
nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHO (Corona)	0,0	0,0	2.850,0	0,0
	1.363,2	1.363,2	1.363,2	1.363,2
5. fortgeltende Ermächtigung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2020/2021**				

* Inwieweit Kredite im jeweiligen Jahr in der geplanten Höhe aufgenommen werden, richtet sich nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen (vergleiche § 2 Absatz 5 Satz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021).

** Bis zum 31. Dezember 2018 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 1 363 230 430,32 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2018 eine fortgeltende Ermächtigung. Die Höhe dieser Ermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Ermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden.

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Teil IV

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2020
in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	5.931,5	5.991,8	6.233,5	6.415,1	6.221,0	6.813,7
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	533,3	452,5	377,1	296,3	220,9	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	5.398,2	5.539,3	5.856,4	6.118,8	6.000,2	6.813,7
4	Inflationsrate ¹	0,5%	0,5%	1,5%	1,8%	1,5%	1,5%
5	<i>kumulierte Aufzinsung 2015 bis 2020</i>	5.398,2	5.425,2	5.506,5	5.605,7	5.689,7	5.775,1
6	<i>kumulierte Aufzinsung 2016 bis 2020</i>		5.539,3	5.622,4	5.723,6	5.809,4	5.896,6
7	<i>kumulierte Aufzinsung 2017 bis 2020</i>			5.856,4	5.961,8	6.051,2	6.142,0
8	<i>kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2020</i>				6.118,8	6.210,6	6.303,7
9	<i>kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2020</i>					6.000,2	6.090,2
10	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2020	4.839,8	5.042,0	5.296,0	5.565,6	5.850,2	6.041,5
11	oberer Referenzwert	4.985,0	5.193,3	5.454,9	5.732,5	6.025,7	6.222,8
12	unterer Referenzwert	4.694,6	4.890,7	5.137,1	5.398,6	5.674,7	5.860,3
13	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	Oberer Grenzwert überschritten?						JA
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						591,0
22	Bereinigung um Steuernehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						203,6
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						387,4
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	Anfangsbestand SV						500,0
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	<i>Summe der Entnahmen</i>						0,0
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	<i>Summe der Zuführungen</i>						0,0
34	Endbestand SV						500,0

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex (Veränderung zum Vorjahr), Statistisches Bundesamt, Oktober 2019
2019: Veränderung Januar bis August gegenüber Vorjahreszeitraum
Mit Berichtsmonat Januar 2019 erfolgte die Umstellung des Verbraucherpreisindex vom Basisjahr 2010 auf das Basisjahr 2015. Dabei wurden die Wägungsschemata aktualisiert und methodische Änderungen eingearbeitet.

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2021
in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	2020*	2021
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	5.991,8	6.233,5	6.415,1	6.221,0	6.813,7	6.291,4
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	452,5	377,1	296,3	220,9	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	5.539,3	5.856,4	6.118,8	6.000,2	6.813,7	6.291,4
4	Inflationsrate**	0,5%	1,5%	1,8%	1,4%	0,0%	1,7%
5	kumulierte Aufzinsung 2016 bis 2021	5.539,3	5.622,4	5.723,6	5.803,7	5.803,7	5.902,4
6	kumulierte Aufzinsung 2017 bis 2021		5.856,4	5.961,8	6.045,3	6.045,3	6.148,0
7	kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2021			6.118,8	6.204,5	6.204,5	6.309,9
8	kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2021				6.398,7	6.398,7	6.507,5
9	kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2021					6.813,7	6.929,6
10	Referenzwert zuzüglich Inflation für Haushaltsjahr 2021	5.042,0	5.296,0	5.565,6	5.844,4	6.027,3	6.359,5
11	oberer Referenzwert	5.193,3	5.454,9	5.732,5	6.019,7	6.208,1	6.550,3
12	unterer Referenzwert	4.890,7	5.137,1	5.398,6	5.669,1	5.846,4	6.168,7
13	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	Oberer Grenzwert überschritten?						NEIN
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						0,0
22	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						0,0
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	Anfangsbestand SV						200,0
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	Summe der Entnahmen						0,0
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	Summe der Zuführungen						0,0
34	Endbestand SV						200,0

* Die Werte der Steuern und Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 2020 entsprechen den Ansätzen des Haushaltsplans 2020.

** Verbraucherpreisindex (Veränderung zum Vorjahr), Statistisches Bundesamt, September 2020
2020: Veränderung Januar bis August gegenüber Vorjahreszeitraum
Mit Berichtsmontat Januar 2019 erfolgte die Umstellung des Verbraucherpreisindex vom Basisjahr 2010 auf das Basisjahr 2015. Dabei wurden die Wägungsschemata aktualisiert und methodische Änderungen eingearbeitet. (Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

Anlage 2
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Nachweis der globalen Minderausgabe Titel 1111 972.03

bei Titeln, für die neue Ermächtigungen zur beschleunigten Umsetzung von Corona-bedingten Maßnahmen im Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ geschaffen wurden (vgl. Ziffer 2.2.3.1 KV 99/20).

Kap.	MG	Titel		Zweckbestimmung	Veränderung +/- in TEUR
1	2	3	3a	4	5
				Summe	-91.061,7
0501	58	533	03	Fördermittelmanagement, Leistungsentgelte	-944,7
0501	58	533	10	HaVEL	-9.877,0
0606	02	892	01	Zuschüsse für Investitionen an nicht öffentliche Träger von Krankenhäusern (Landesanteil)	-5.070,0
0750		422		Kofi Digitalpakt Schule	-1.984,2
0750	59			ISY 0750	-1.250,0
0751 - 0756		422, 428		Personalausgaben für Lehrer, im Umfang des Anteils der Corona bedingten Fortbildung zur Digitalisierung	-4.000,0
0770, 0772, 0774	08	812, 894	03, 01	Geräteausstattung Uni-Medizin	-11.636,0
0903		811	01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	-100,0
1108		542	01	Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz	-7.144,7
1212		519	01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Hochschulen einschl. Universitätsmedizinen	-5.500,0
1212		741	01	Baumaßnahmen an den Hochschulen einschließlich Universitätsmedizin	-33.000,0
1212		812	99	Globales Volumen Ersteinrichtungen für Neubeginne, auch im Rahmen des EFRE 2014-2020, und eventuelle Forschungsbauten	-424,3
1212	11	812	66	Ersteinrichtung für den Neubau Zentrale Medizinische Funktionen	-3.050,0
1212	11	812	74	Ersteinrichtung für den Neubau Biomedicum	-1.100,0
1501	58	511	22	IT-Sicherheit	-1.743,8
1501	58	525	06	Ausbildung, Fortbildung und Umschulung der Mitarbeiter im Verfahren DOMEA	-40,0
1501	58	525	07	Fortbildung für Informationssicherheit	-10,0
1501	58	526	21	Sachverständigenleistungen für zentrale Verfahren des Landes	-20,0
1501	58	526	58	Ausgaben zur Digitalisierung der Verwaltung - Strategieberatung	-250,0
1501	58	533	20	Leistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung eines neuen eAkten-Systems für die Landesverwaltung	-200,0
1501	58	533	21	Leistungsentgelte für landeseinheitliche DV-Verfahren	-614,3
1501	58	533	22	Entgelte für gemeinsame Standards und Projekte	-382,7
1501	58	533	61	MV-Service - Geschäftsprozessoptimierung - Erhöhung des Ansatzes	-500,0
1501	58	533	64	MV-Service Umsetzung Onlinezugangsgesetz - Finanzierung Landesmaßnahmen	-1.000,0
1501	58	533	65	MV-Service - IT-Maßnahmen zur Umsetzung GPO	-1.200,0
1501	58	812	04	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software bzw. immateriellen Wirtschaftsgütern für das IT-Verfahren DOMEA	-20,0

Anlage 3
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2021

Übersicht über Einzelauszahlungen (ab 10 Mio EURO)

Datum

Einzelplan: Kapitel: Titel:

Hauptgruppe	Fälligkeitstag	Betrag	Zahlungsempfänger	Bemerkungen

Übersicht über Einzeleinzahlungen (ab 10 Mio EURO)

Einzelplan: Kapitel: Titel:

Hauptgruppe	Fälligkeitstag	Betrag	Zahlungspflichtiger	Bemerkungen

Datum _____ Beauftragter für den Haushalt _____

Wählen Sie ein Element aus.

Datum

An das
Finanzministerium M-V
Haushaltsabteilung
Referat 250

Antrag auf Projektanerkennung und Doppelbesetzung gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 7 a) HG 2020/2021

§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 7 a) HG 2020/2021

Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

...

7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung und Geschäftsprozessoptimierung

a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein vom Hundert der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts

b) ...

mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

Projektgenehmigung

Ein **Projekt** ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben mit Anfangstermin, vereinbarten Meilensteinen und Endtermin, um unter Berücksichtigung vorgegebener Ressourcen (zum Beispiel Finanzierung, Projektorganisation, Personal) das Projektziel zu erreichen.

Es darf sich weder um eine Daueraufgabe noch um eine originäre Fachaufgabe handeln.

Projektname:

...

Ansprechpartner
Projektleitung:

...

Projektzeitraum:

...

Wurde das Projekt bereits als Projekt zur Verwaltungsmodernisierung / Digitalisierung / GPO klassifiziert?

Wenn **ja**, bitte das Datum (tt.mm.jjjj) des Anerkennungsschreibens angeben:

Ja
 Nein

Datum

Gab es Veränderungen in der Projektorganisation oder beim Projektziel?

<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--

- ➔ Wenn **ja**, bitte neue Projektorganisation bzw. neues Projektziel erläutern.
- ➔ Wenn **nein**, bitte weiter bei Doppelbesetzungen.

Projektorganisation:
 ...
 (ggf. auf einer gesonderten Anlage grafisch darstellen)

Projektziel
 ...
 (Das Ziel des Projektes muss dem Zweck der Vorschrift entsprechen, nämlich Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung und Geschäftsprozessoptimierung. Es ist detailliert zu erläutern, inwieweit

- Verwaltungsprozesse gestrafft und optimiert werden sollen,
- eine qualitative und effektive Verbesserung des Verwaltungshandelns erreicht werden soll und/oder
- eine Digitalisierung des Verwaltungsablaufs erreicht wird, z. B. durch die Schaffung medienbruchfreier Serviceleistungen für alle Bürger und Unternehmen.)

Doppelbesetzungen

Es wird/werden nachfolgende Doppelbesetzung/-en beantragt:

Kapitel	Stelle BE-Gr.	Anzahl	von	bis
	Wählen Sie ein Element aus.			
	Wählen Sie ein Element aus.			
	Wählen Sie ein Element aus.			
	Wählen Sie ein Element aus.			

Der/Die Beauftragte für den Haushalt wurde beteiligt.

Unterschrift Fachressort

Wählen Sie ein Element aus. _____

Datum _____

An das
Finanzministerium M-V
Haushaltsabteilung
Referat 250

Antrag auf Projektanerkennung und Doppelbesetzung gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 11 HG 2020/2021

§ 8 Abs. 7 Nr. 11 HG 2020/2021

Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

...

11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu ein vom Hundert der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts

mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

Projektgenehmigung

Ein **Projekt** ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben mit Anfangstermin, vereinbarten Meilensteinen und Endtermin, um unter Berücksichtigung vorgegebener Ressourcen (zum Beispiel Finanzierung, Projektorganisation, Personal) das Projektziel zu erreichen.

Es darf sich weder um eine Daueraufgabe noch um eine originäre Fachaufgabe handeln.

Projektname:

Ansprechpartner
Projektleitung:

Projektziel:

Projektzeitraum:

Wurde das Projekt bereits als „Einer für Alle“-Projekt klassifiziert?

- | |
|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja |
| <input type="checkbox"/> Nein |

Wenn **ja**, bitte das Datum (tt.mm.jjjj) des Anerkennungsschreibens angeben:

Datum

Gab es Veränderungen in der Projektorganisation?

<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--

- ➔ Wenn **ja**, bitte neue Projektorganisation erläutern.
- ➔ Wenn **nein**, bitte weiter bei Doppelbesetzungen.

Projektorganisation:

<p>...</p> <p>(Von dieser Regelung sind ausschließlich Projekte erfasst, bei denen der wesentliche Aufwand nur in einem Ressort auftritt und der Nutzen allen oder zumindest mehreren Ressorts zugutekommt, sogenannte „Einer Für Alle-Projekte“ (EFA). Dem Ansatz nach wäre die Projektaufgabe von allen bzw. mehreren Ressorts zu erfüllen, wird aber aus Optimierungsgründen einem Ressort federführend übertragen mit der Folge, dass in den anderen Ressorts ein entsprechender Minderbedarf nachgewiesen werden muss. Insofern ist von „Alle für Alle“-Projekten oder „Ich für Mich“-Projekten abzugrenzen. ggf. auf einer gesonderten Anlage grafisch darstellen)</p>
--

Wer ist federführendes Ressort?

Wählen Sie ein Element aus.

Wer sind die nutznießenden Ressorts?

<input type="checkbox"/> Staatskanzlei <input type="checkbox"/> Innenministerium <input type="checkbox"/> Finanzministerium <input type="checkbox"/> Wirtschaftsministerium	<input type="checkbox"/> Bildungsministerium <input type="checkbox"/> Landwirtschaftsministerium <input type="checkbox"/> Justizministerium <input type="checkbox"/> Sozialministerium <input type="checkbox"/> Energieministerium
--	--

Welche Aufgaben erbringt das federführende Ressort für andere Ressorts?

...

Doppelbesetzungen

Es wird/werden nachfolgende Doppelbesetzung/-en beantragt:

Kapitel	Stelle BE-Gr.	Anzahl	von	bis
	Wählen Sie ein Element aus.			
	Wählen Sie ein Element aus.			
	Wählen Sie ein Element aus.			
	Wählen Sie ein Element aus.			

Der/Die Beauftragte für den Haushalt wurde beteiligt.

Unterschrift Fachressort

**Durchführungsbestimmungen
zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 2 und § 8 Absatz 8 Haushaltsgesetz
2020/2021**

Aufgrund der dem Finanzministerium nach § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2020/2021 erteilten Ermächtigung ergehen folgende Durchführungsbestimmungen:

**I. Besetzung von Planstellen mit anderen Kräften
(§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)**

Vor der Besetzung einer Planstelle mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer ist die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zu übertragende Tätigkeit anhand der einschlägigen Tätigkeitsmerkmale zu bewerten, um zu verhindern, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aufgrund der Tarifautomatik einen Eingruppierungsanspruch erwirbt, der von der Besoldungsgruppe der zu besetzenden Planstelle nicht gedeckt wird.

1. Eine Planstelle darf mit einer anderen Kraft einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.
2. Eine Planstelle darf mit einer Beamtin oder einem Beamten im Vorbereitungsdienst besetzt werden, sofern sie oder er auf dieser Planstelle nach der Ausbildung übernommen werden kann.
3. Eine Planstelle darf mit einer oder einem Auszubildenden besetzt werden, sofern sie oder er auf dieser Planstelle nach der Ausbildung übernommen werden kann.
4. Die Ausgaben sind bei den jeweils sachlich zutreffenden Titeln zu buchen.

II. Besetzung von Stellen mit mehreren Teilzeitkräften
(§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 8 Absatz 8 HG 2020/2021)

1. Planstellen (in der Regel bei Titel 422.01 ausgebracht) dürfen mit teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten, Richterinnen oder Richtern, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in der Weise besetzt werden, dass auf einer Planstelle mehrere teilzeitbeschäftigte Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer geführt werden.
2. Stellen für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer (in der Regel bei Titel 428.01 ausgebracht) dürfen mit teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in der Weise besetzt werden, dass auf einer Stelle mehrere teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer geführt werden.
3. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle nach Nummer 1 und 2 geführten Teilzeitbeschäftigten darf die regelmäßige Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten nicht überschreiten.
4. Soweit bei Besetzungen von Stellen mit Teilzeitkräften die regelmäßige Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Stellen innerhalb eines Kapitels jeweils nach Besoldungs- oder Entgeltgruppen getrennt für sich zusammengerechnet und darauf weitere Teilzeitbeschäftigte derselben oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe geführt werden.
5. Die Ausgaben sind bei den jeweils sachlich zutreffenden Titeln zu buchen.
6. In der Praxis ist die Ermächtigung des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von den Ressorts jedoch nur verhalten genutzt worden aus Sorge um eine mögliche Überschreitung des Stellensolls infolge nicht vorhersehbarer Anträge seitens der Beschäftigten hinsichtlich des Teilzeitumfangs. Die neue Ermächtigung in § 8 Absatz 8 soll den Ressorts Sicherheit geben, die teilzeitbedingten freien Stellenanteile risikofrei nutzen zu dürfen, ohne eine nicht beeinflussbare Haushaltsüberschreitung herbeizuführen. Die Einwilligung des Finanzministeriums ist erforderlich.

Durchführungsbestimmungen zu § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2020/2021

Mit dem § 9 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2020/2021 wurden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewährung einer Praktikumsvergütung geschaffen. Aufgrund der dem Finanzministerium nach § 9 Absatz 4 Satz 2 Haushaltsgesetz 2020/2021 erteilten Ermächtigung ergeben im Einvernehmen mit der Staatskanzlei folgende Durchführungsbestimmungen:

Grundsätzlich findet die „Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen“ (Praktika-RL) in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Die Praktika-RL ist allen obersten Dienstbehörden zur Verfügung gestellt worden und steht zudem unter LOTSE, Fachinformationen des Finanzministeriums, Abteilung 1; Informationen zum Tarifrecht → „Ressortinformation vom 07.01.2019“ nebst Anlagen bereit.

Es ist zwischen

- kraft Gesetzes vergütungspflichtigen Praktika nach dem BBiG gemäß § 4 Praktika-RL und
 - nicht vergütungspflichtigen Praktika außerhalb des BBiG gemäß § 5 Praktika-RL
- zu unterscheiden.

Die verschiedenen Arten der Praktika (A bis E) sind dem beigefügten Schaubild zu entnehmen.

Im Folgenden wird hierauf und auf die Praktika-RL Bezug genommen.

Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

I. Praktika nach dem BBiG gemäß § 4 Praktika-RL

	<u>Zeitliche Begrenzung</u>	<u>Höhe der Praktikumsvergütung</u>
Verpflichtende Vorpraktika (A)	Verpflichtende Vorpraktika (vgl. § 1 Absatz 5 Praktika-RL), die <u>vor</u> Beginn einer Ausbildung gefordert werden, dürfen maximal für die Dauer von einem Jahr durchgeführt werden.	Verpflichtende Vorpraktika sind gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 a) Praktika-RL zu vergüten. Eine Praktikumsvergütung bis zu 370 € gilt als angemessen.
Verpflichtende Berufspraktika (B)		Verpflichtende Berufspraktika sind gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 b) bis d) Praktika-RL zu vergüten. Sonstige verpflichtende Berufspraktika sind in Anlehnung an § 8 Absatz 1 d) Praktika-RL zu vergüten.
Freiwillige Praktika (C)	Es ist sicherzustellen, dass Praktika nicht mindestlohnpflichtig werden. Diese Maßgabe wird grundsätzlich erfüllt, wenn Praktika nach C nicht länger als drei Monate dauern. Achtung: Freiwillige Praktika nach C, die <u>begleitend</u> zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet werden, sind unabhängig von ihrer Dauer mindestlohnpflichtig, wenn beim selben Arbeitgeber (Landesverwaltung M-V) schon einmal ein ebensolches Praktikum durchgeführt wurde; deshalb dürfen diese Praktika nur einmalig abgeleistet werden. Abgrenzend hiervon gelten freiwillige Praktika mit einer Dauer bis 4 Wochen als Schnupperpraktika im Sinne des § 5 Absatz 3 Praktika-RL, da innerhalb dieses kurzen Zeitraumes der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen per se nicht im Vordergrund stehen kann (siehe Ziffer II).	Freiwillige Praktika sind ebenso vergütungspflichtig. Die Höhe der monatlichen Praktikumsvergütung steht im Ermessen der jeweiligen Behörde, wobei für Praktikantinnen und Praktikanten folgende Obergrenzen als angemessen gelten: <ul style="list-style-type: none"> • mit abgeschlossenem Studium bis zu 790 €, • mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. während eines Studiums bis zu 500 € und • mit abgeschlossener allgemein bildender Schulausbildung bis zu 370 €.

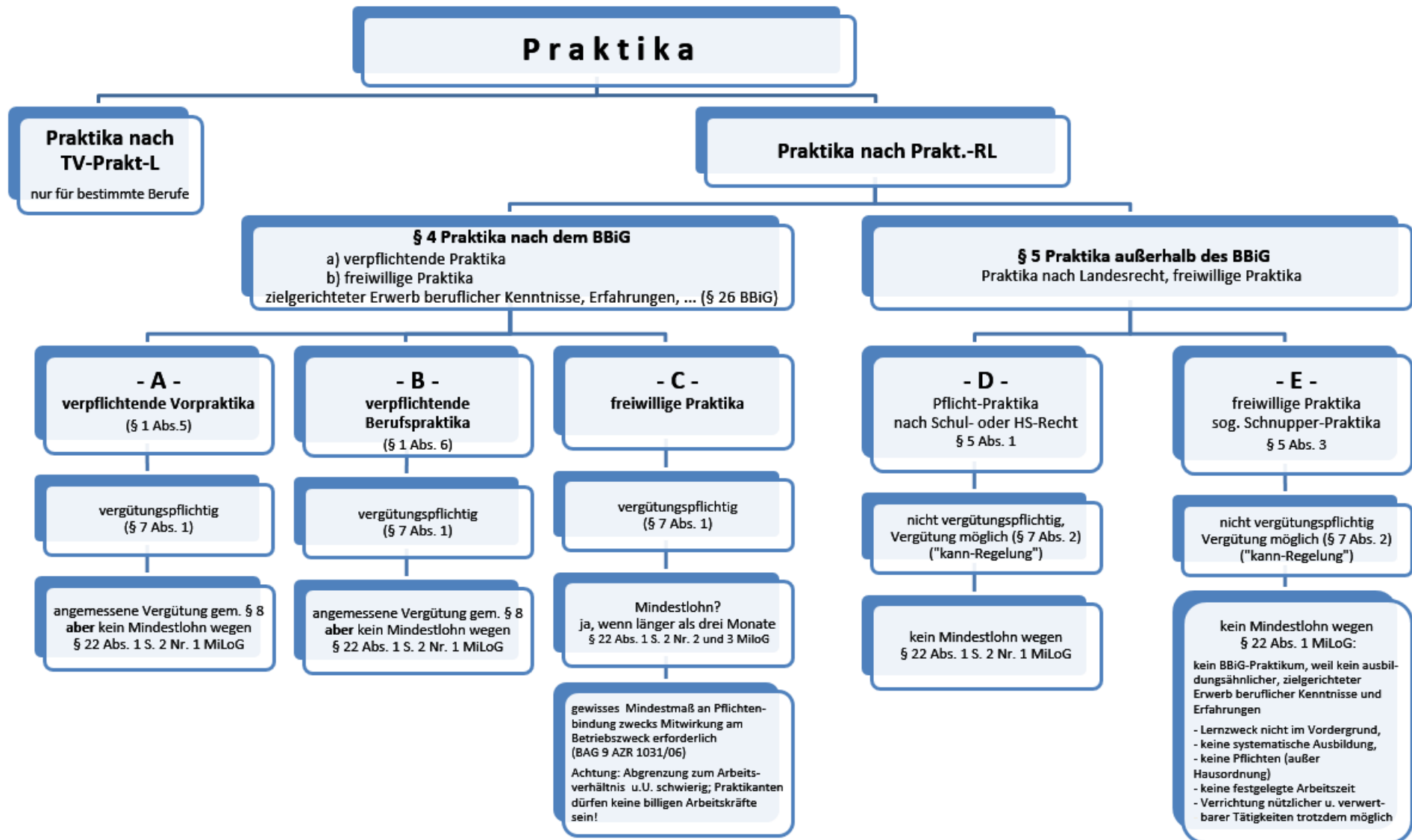
II. Praktika außerhalb des BBiG gemäß § 5 Praktika-RL

	<u>Zeitliche Begrenzung</u>	<u>Höhe der Praktikumsvergütung</u>
Pflicht-Praktika nach Schul- oder Hochschulrecht (D)		Praktikanten, die Pflicht-Praktika als Bestandteil einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulausbildung absolvieren, erhalten keine Praktikumsvergütung. Hinsichtlich einer Praktikumsvergütung für Praktikanten, die Pflicht-Praktika als Bestandteil einer (Fach-) Hochschulausbildung absolvieren, wird auf § 8 Absatz 2 Satz 2 b) der Praktika-RL verwiesen.
Freiwillige Praktika, sog. Schnupper-Praktika (E)	Freiwillige Praktika, bei denen der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen <u>nicht im Vordergrund</u> steht (sogenannte Schnupper-Praktika), dürfen maximal für die Dauer von 4 Wochen durchgeführt werden.	Freiwillige Praktika, sogenannte Schnupper-Praktika, sind unentgeltlich durchzuführen.

III. Sonstige Regelungen

Im Jahr 2022 sollen die Regelungen zur Gewährung von Praktikumsvergütung evaluiert werden.

Zu diesem Zweck sind die jeweils durchgeführten Praktika nach Art, Beginn, Ende, Kapitel, OEH, Vorbildung, Ausbildungs-/Studienrichtung und Höhe der ggf. gezahlten Praktikumsvergütung von den obersten Dienstbehörden unter Verwendung der in der **Anlage 8** beigefügten Exceldatei zu dokumentieren, so dass sie im Zuge der Evaluierung entsprechend ausgewertet werden können. Die Pflicht zur Dokumentation kann auf nachgeordnete Dienststellen übertragen werden.



Alle §§ ohne nähere Angabe beziehen sich auf die Praktika-Richtlinie der TdL. ¶

FINANZMINISTERIUM
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin:
Ansprechpartner/in FM:
Telefon:

Vorlage für den Finanzausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern

Haushaltsjahr: 2021
Einzelplan/Kapitel: Bezeichnung des Ministeriums/Kapitels
Maßnahmegruppe: MG 01 „(Bezeichnung)“
Titel-Nr.: 1601 533.01 (MG 01) oder
1601 518.01
Zweckbestimmung: „.....“

(kurze Angabe des Vorlagenzwecks, z. B. „Bereitstellung von Verstärkungsmitteln“)

Hinweis: Die Bezeichnung der Maßnahmegruppe entfällt bei Einzeltiteln.

1. Anlass der Vorlage

Bitte Kurzdarstellung des Problems, das mit dieser Vorlage an den Finanzausschuss herangetragen wird, z. B.

Freigabe gesperrter Mittel/Stellen für ..., Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten.

2. Grund für die Befassung des Finanzausschusses des Landtags

Hier ist die Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Finanzausschusses des Landtags zu benennen (keine Wiederholung von Ziffer 1).

Z. B.:

- Zustimmung gemäß HV bei 1108 971.01 in zusätzliche unvorhergesehene und dringliche Ausgaben über 200 000 Euro; in diesem Einzelfall in Höhe von ... EUR,
- Einwilligung in zusätzliche Ausgaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 bzw. Unterrichtung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 2020/2021,
- Einwilligung in zusätzliche Ausgaben gemäß § 17 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2020/2021,
- Unterrichtung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 6 Haushaltsgesetz 2020/2021 über die Inanspruchnahme von Stellen/Planstellen innerhalb eines anderen Kapitels desselben Einzelplans,
- Zustimmung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 zur Leistung nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhender Personalausgaben,
- (Teil-)Entsperrung qualifiziert gesperrter Stellen/Planstellen bzw. Haushaltsmittel,
- Unterrichtung gemäß Landtagsbeschluss zu Drs.-Nr.,
- Sonstiges.

3. Darstellung des Sachverhalts

Hier bitte kurz (aber präzise) schildern:
 - Ist-Zustand,
 - hieraus resultierender Handlungsbedarf,
 - weitere für Entscheidungsfindung relevante Umstände,
 - Darstellung der Eigentumsverhältnisse.
 Handelt es sich um ein Sondervermögen, so ist dieses unbedingt anzugeben.

4. Finanzielle Auswirkungen

Z. B.:

4.1 Lfd. Ausgaben

Darstellung der aktuellen Mittelsituation bei Titel

Veranschlagt 20....: TEUR	
Reste aus Vorjahren: TEUR	<u>.....TEUR</u>
Bereits verausgabt: TEUR	
Bereits festgelegt: TEUR	<u>.....TEUR</u>
Noch verfügbar: (evtl. „davon gesperrt“)	TEUR
Noch abzudeckender Bedarf:		<u>.....TEUR</u>
Mehrbedarf:		<u>.....TEUR</u>

4.2 Investitionen (§ 11 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2020/2021)

Bei Veränderung der Gesamtkosten sind deren Gründe darzustellen. In jedem Fall ist auch eine entsprechende Nachtrags-HU-Bau (§ 24 Absatz 1 LHO) bzw. Ergänzung der Kostenunterlage (§ 24 Absatz 2 LHO) vorzulegen. Darüber hinaus ist in jedem Fall die Darstellung der Gesamtkosten (alt/neu) sowie die der bisherigen Veranschlagung erforderlich:

<u>Gesamtkosten der Maßnahme</u>	„alt“	„neu“
Es entfallen auf (z. B.)		
Gründerwerb (20.... veranschlagt)	5.000,0 TEUR	5.000,0 TEUR
Einrichtungskosten (veranschlagt bei Titel	4.000,0 TEUR	4.000,0 TEUR
zentrale Planungskosten	1.000,0 TEUR	1.000,0 TEUR
Baukosten	9.000,0 TEUR	10.000,0 TEUR
Gesamtkosten	<u>19.000,0 TEUR</u>	<u>20.000,0 TEUR</u>

Darstellung der aktuellen Mittelsituation bei Titel

Vgl. Nr. 4.1

4.7 Folgekosten

Diese Position ist in jedem Fall – auch bei Fehlanzeige – auszufüllen.

Evtl. Folgekosten bzw. deren Veränderung sind stets und vollständig in der Vorlage zu benennen.

Bei Veränderung der erwarteten Folgekosten, z. B. nach Abschluss von Sanierungsarbeiten durch Energieeinsparungen, sind die Veränderungen durch Gegenüberstellung „alt/neu“ zu verdeutlichen.

Bei neuen Vorhaben sind die zu erwartenden

- personellen Folgekosten,
- sächlichen Folgekosten, z. B.
 - Bewirtschaftung,
 - Bauunterhaltung,
 - Umzugskosten

zu benennen.

5. Dringlichkeit

Die evtl. Dringlichkeit einer Vorlage – z. B. durch Fristabläufe – ist in der Vorlage, mindestens jedoch im Anschreiben, darzustellen.

6. Antrag

Der Finanzausschuss wird gebeten, (z. B.)

- der Aufhebung der Sperre bei Kapitel Titel (MG)
„(Zweckbestimmung)“ zuzustimmen,
- der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln bei Kapitel Titel (MG)
„(Zweckbestimmung)“ zuzustimmen,
- der Inanspruchnahme von .. im Kapitel (Nr./Bezeichnung) gesperrten Stellen der Besoldungsgruppe A zuzustimmen,
- zusätzlichen Ausgaben bei Titel (Nr./Zweckbestimmung) in Höhe von TEUR zuzustimmen,
- davon Kenntnis zu nehmen, dass

Im Auftrag

gez. (Name AL 2)